

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 101 (2024)

Artikel: Vom Ersten zum Zweiten Bürgerbuch : Bürger und Räte in der Stadt Freiburg i. Ü. im Jahr 1416
Autor: Utz Tremp, Kathrin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1072724>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VOM ERSTEN ZUM ZWEITEN BÜRGERBUCH

Bürger und Räte in der Stadt Freiburg i. Ü.
im Jahr 1416

Kathrin Utz Tremp

Zu Beginn des Jahres 1416 begann der Freiburger Stadtschreiber Petermann Cudrifin (1410–1427) ein neues, das Zweite Bürgerbuch (1416–1769). Dazu zog er mit Hilfe der Venner der vier Stadtquartiere die noch lebenden Bürger aus dem alten, Ersten Bürgerbuch aus und trug sie nach notariellen Grundsätzen in das neue ein. Dabei verfolgte er «hierarchische» Gesichtspunkte: zuerst die 24 Mitglieder des Kleinen Rats, dann die Mitglieder des Rats der 60 und der 200 und schliesslich die Bürger ohne Ratssitz oder Amt. Auf diese Weise erhalten wir erstmals einen Überblick über das gesamte Stadtregiment, das sich als Ratsherrschaft – Herrschaft des Kleinen Rats – interpretieren lässt.

Einleitung

Im Januar 1416 begann der Stadtschreiber von Freiburg, Petermann Cudrifin (1410–1427), ein neues, das Zweite Bürgerbuch. Auf dem ersten Folio erläuterte er die Prinzipien, denen er dabei folgte und die auch die zukünftigen Stadtschreiber befolgen sollten – Prinzipien, die sich von denen des Ersten Bürgerbuches

Abkürzungen: Albi = Kathrin Utz Tremp (Hg.), *Das erste zweisprachige Notariatsregister von Freiburg (1407–1427)*. Staatsarchiv Freiburg (Schweiz), Notariatsregister, 31, Staatsarchiv Freiburg 2021 (Bibliotheca Otolandana 1); BB 1 = StAF, Bürgerbuch 1 = Yves Bonfils, Bernard de Vevey (éds.), *Le premier livre des bourgeois de Fribourg (1341–1416)*, Fribourg 1941 (Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg, t. XVI); <https://e-codices.ch/en/list/one/aef/LB1>; BB 2 = StAF, Bürgerbuch 2 = <https://www.e-codices.unifr.ch/de/list/one/aef/LB2>; BP = burgensia patris (Bürgerrecht des Vaters); erg. = ergänzt; FG = Freiburger Geschichtsblätter; n. st. = neuer Stil, Jahresbeginn am 1. Januar statt, wie damals in der Diözese Lausanne üblich, am 25. März; NR = StAF, Notariatsregister; Nz = Notariatszeichen; StAF = Staatsarchiv Freiburg; SSRQ FR = Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Freiburg.

grundlegend unterschieden. Erstens sollten alle alten Bürger, die noch am Leben und in das alte Bürgerbuch aus Papier geschrieben waren, daraus getilgt und in das vorliegende Buch aus Pergament eingetragen werden. Wenn ein in das alte Buch eingeschriebener Bürger das Haus oder die Pfandliegenschaft, auf denen sein Bürgerrecht ruhte, zu ändern wünschte, dann sollte er dies jetzt, im Hinblick auf das neue Bürgerbuch, tun. Vor allem aber sollten der Schultheiss und die übrigen dreißig Mitglieder des Kleinen Rats, die am 24. Juni 1415 gewählt worden waren, an erster Stelle eingeschrieben werden, dann der Stadtschreiber und die vier Venner sowie die alten Bürger, und nach ihnen die neuen, im Jahr 1416 in die Bürgerschaft aufgenommenen. Die Neubürger sollten jedoch nicht mehr nach Quartieren (*divisiones parcium vexilliferorum*) eingeschrieben werden, wie im alten Bürgerbuch, das gerade deshalb in Unordnung geraten sei (*per quas divisiones idem antiquus liber reperitur inordinate factus*). Vielmehr sollten sie nach den Daten der Einbürgerung eingetragen werden, einer nach dem andern, Seite für Seite und Folio für Folio, ohne Abstand, wahrscheinlich damit man nicht irgendwo einen illegalen Bürger einschmuggeln konnte (was beim alten Bürgerbuch noch der Fall gewesen war). Die Neubürger sollten jedes Jahr, «solange dieses Buch im Gebrauch war» (*quamdiu durabit liber iste*), sogleich nach dem Fest der Geburt Johannes' des Täufers (24. Juni) eingetragen werden; dies bedeutet wohl, dass die Aufnahme der neuen Bürger am 24. Juni, dem eigentlichen «Staatstag» von Freiburg, erfolgte. Dabei sollten der Schultheiss und die vier Venner, die für dieses Jahr ebenfalls am 24. Juni gewählt worden waren, genannt werden (*Sub qua data intitulenter scultheus et quatuor vexilliferi illius anni electi et existentes*). Die Ausbürger aber sollten von den Bürgern getrennt in einem Teil gegen Ende des neuen Bürgerbuches eingetragen werden (BB 2, fol. 184r).¹ Die Trennung zwischen Inner- und Ausbürger

¹ Hier und im Folgenden nach BB 2, fol. 1r-v. Die Daten, die Petermann Cudrifin in seiner Einleitung verwendet, sind insofern missverständlich, als er das Zweite Bürgerbuch im Januar 1416 begann, aber dabei ausdrücklich dem Stil der bischöflichen Hofes von Lausanne folgte (*secundum stilum curie Lausannensis sumpto*), wo das Jahr am 25. März begann, so dass Januar 1415 mit Januar 1416 (n. st.) zu übersetzen ist. Entsprechend meint Cudrifin mit dem Schultheissen und den 23 Mitgliedern des Kleinen Rats, die «dieses Jahr» gewählt worden seien, das Jahr 1415, und genauer den 24. Juni (*Johannis baptiste*). Zum Tag der Geburt Johannes des Täufers, dem eigentlichen Staatstag der Stadt Freiburg, s. Kathrin Utz Tremp, 600 Jahre Vennerbrief. 24. Juni 1404 – 24. Juni 2004, in: FG 82 (2005), S. 39–82, hier S. 39–45, und Lionel Dorthe, La fête de la Saint-Jean à Fribourg (XIV^e–XV^e s.): dynamique rituelle et mise en scène de la «force de ville», in: Martina Stercken, Christian Hesse (Hg.), *Kommunale Selbstinszenierung. Städtische Konstellationen zwischen Mittelalter und Neuzeit*, Zürich 2018 (Medienwandel – Medienwechsel – Medienwissen, Bd. 40), S. 155–166. Leider müssen wir darauf verzichten, in diese Untersuchung auch die

ist nicht so neu, wie man bisher gemeint hat; sie wurde bereits im alten Bürgerbuch gemacht, und zwar nach Quartieren, aber fortlaufend von den 1340er- bis zu den 1410er-Jahren,² jedoch nicht ganz konsequent, indem sich auch Ausbürger unter den gewöhnlichen Bürgern finden.

Derjenige, der nach Petermann Cudrifins Anweisungen vorging, folgte dem wohlgeordneten Modus der Register der geschworenen Notare, in denen die Daten von Folio zu Folio nach der Ordnung der Geschehnisse enthalten waren (*Et qui isto modo procedet in presenti libro, sequetur modum laudabilem et bene ordinatum registrorum notariorum juratorum, in quibus pluribus data de folio ad folium per verum ordinem secundum peracta videtur contineri*). Das vorliegende Buch umfasse 238 Folien, was noch heute zutrifft, obwohl dieses bis 1769 geführt und gebraucht wurde. Die Stadt wurde nun als ganze Stadt und als geeintes Staatswesen begriffen, und nicht mehr als drei oder vier getrennte Quartiere (Burg, Au, Spital und Neustadt, die Neustadt zu Beginn des 15. Jahrhunderts vom Spital abgetrennt); diese Entwicklung hatte sich schon im Ersten Bürgerbuch angebahnt, zumindest seit Petermann Cudrifin es führte. Die Bürger waren nicht mehr Bürger eines der vier Stadtquartiere, sondern der ganzen Stadt. Es ist vielleicht kein Zufall, wenn ebenfalls 1416 die letzte Ummauerung der Stadt vollendet wurde,³ die ebenso grosszügig angelegt war wie das Zweite Bürgerbuch (die Stadt sollte sie erst im 19. Jahrhundert ausfüllen).

Wir haben uns schon mehrmals mit Petermann Cudrifin befasst: mit seinem Testament (datiert vom 20. September 1437), mit seiner Familie, einer Notars- und Stadtschreiberfamilie, und schliesslich mit der nicht zimperlichen Art, wie er seine

Frauen (Alleinstehende Frauen, Beginen, Bürgerinnen, Nachbarinnen und Hausbesitzerinnen) einzubeziehen, denn sie wäre sonst zu lange geworden. – Wir danken Ernst Tremp für eine gründliche Durchsicht unseres Manuskripts.

2 Ausbürger des Auquartiers BB 1, fol. 123r–126(!) (1344, Aug 9–1404, Aug 7); Ausbürger des Burgquartiers BB 1, fol. 128r–130v (1344, Okt 10–1416, Juni 13); Ausbürger des Spitalquartiers BB 1, fol. 131r–134v (1346, Dez 31–1414, Apr). Auf die Ausbürger können wir in diesem Artikel nicht eingehen, s. Urs Portmann, *Bürgerschaft im mittelalterlichen Freiburg. Sozialtopographische Auswertungen zum Ersten Bürgerbuch 1341–1416*, Freiburg (Schweiz) 1986 (Historische Schriften der Universität Freiburg/Schweiz, Bd. 11), S. 104–113, und Takako Kamiya, Die Ausbürger der Stadt Freiburg in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Forschungsbericht), in: FG 99 (2022), S. 196–211 (Miszelle). Unter den Bürgern von Anfang 1416 finden sich drei Bürger, die sowohl Inner- als auch Ausbürger sein können: Peter Chastellan, Yanni ze Nevus und Peter von Wippens (Vuippens) (BB 2, fol. 26r, 28r, 17r).

3 Marcel Strub, *La ville de Fribourg. Introduction, plan de la ville, fortification, promenades, ponts, fontaines et édifices publics*, Basel 1964 (Les monuments d'art et d'histoire du canton de Fribourg, Bd. 1), S. 153; s. auch Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 169.

Nachfolge regelte und verhinderte, dass die deutsche Sprache schon in den 1420er-Jahren in die Freiburger Stadtkanzlei einzog.⁴ In einem gewissen Sinn kann man Petermann auch als Schöpfer des Ersten Bürgerbuchs (1343–1416) betrachten, denn er war es, der die Hefte, aus denen dieses wahrscheinlich bestand, in eine bestimmte, aber nicht chronologische Ordnung brachte und durchfolierte. Dabei stellt er die Einträge, die sein älterer Bruder Peter 1399 und 1404 gemacht hatte (BB 1, fol. 23r–40r), an den Anfang, wohl weil sie für sein Vorhaben – die noch lebenden Bürger in ein neues Bürgerbuch zu übertragen – am meisten boten und dies vielleicht auch in der Form darstellten, die am ehesten seinen Anforderungen entsprach. Peter Cudrifin hatte die Bürgeraufnahmen freilich noch nach Quartieren vorgenommen: 1399 in der Reihenfolge Spital, Burg und Au, und 1404 in der Reihenfolge Spital Ob. Hälfte, Neustadt, Burg und Au (BB 1, fol. 23r–34r und fol. 36r–40r). Dabei hatte er erstmals der Tatsache Rechnung getragen, dass das Neustadtquartier 1402/1404/1406 vom Spitalquartier abgetrennt worden war.⁵ Im Jahr 1409 hatte der Stadtschreiber Wilhelm Nonans (1408–1410) eine neue Runde von Bürgeraufnahmen angeschlossen, in der Reihenfolge Burg, Au, Neustadt und Spital, doch hatte hier sein Nachfolger Petermann Cudrifin die Einträge jeweils fortgesetzt, datiert und mit seinem Notariatssignet versehen (BB 1, fol. 41r–51v), so dass man nicht ausschliessen kann, dass Cudrifin zuerst das Erste Bürgerbuch fortsetzen wollte, dann aber abbrach und sich zu einem neuen, Zweiten Bürgerbuch entschloss.

⁴ Chantal Ammann-Doubliez, Kathrin Utz Tremp, Der Freiburger Stadtschreiber Petermann Cudrefin (1410–1427) und sein Testament, in: FG 81 (2004), S. 7–57; Kathrin Utz Tremp, Notariat und Historiografie. Die Freiburger Notarsfamilie Cudrefin und die Anfänge der freiburgischen Historiografie (Mitte 15. Jahrhundert), in: FG 88 (2011), S. 9–51; Kathrin Utz Tremp (Hg.), Das erste zweisprachige Notariatsregister von Freiburg (1407–1427). Staatsarchiv Freiburg (Schweiz), Notariatsregister, 31, Staatsarchiv Freiburg 2021 (Bibliotheca Otolandana 1), S. 13–42 Einleitung. Siehe auch dies., «Cudrefin, Jakob», in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 18.11.2015. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007720/2015-11-18/>, konsultiert am 24.7.2022; dies., «Cudrefin, Peter», in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 15.3.2004. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/045274/2004-03-15/>, konsultiert am 24.7.2022; dies., «Cudrefin, Petermann», in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 17.3.2010. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/014968/2010-03-17/>, konsultiert am 24.7.2022. Wir haben uns damals für die Schreibweise Cudrefin entschieden, nach dem Herkunftsland der Familie von Cudrefin am Neuenburgersee, möchten aber hier auf die Schreibweise Cudrifin zurückkommen, derer sich die beiden Notare und Stadtschreiber, Petermann Cudrefin (1410–1427), und auch schon sein älterer Bruder, Peter Cudrifin (Stadtschreiber 1400–1408), selbst bedienten. Dass man einen ersten Sohn Peter und einen zweiten Petermann taufen konnte, geht auch aus dem Testament des Kaufmanns Johannes Lanti hervor, s. STAF, NR 30, fol. 9v–12v (1439, Okt 21).

⁵ Utz Tremp, 600 Jahre Vennerbrief (wie Anm. 1), S. 63–65.

Wir können hier leider nicht auf das Erste Bürgerbuch eingehen, das eine eingehende paläographisch-kodikologische Analyse verdiensten würde. Es liegt in einer Edition von Yves Bonfils und Bernard de Vevey vor, die 1941 – zum 600. Bestehen der ersten Bürgereinträge – in den Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg erschienen ist. Sie vermag zwar heutigen Ansprüchen nicht mehr zu genügen, ist aber immer noch brauchbar; allerdings unterscheiden die beiden Editoren nicht zwischen Peter Cudrifin (Stadtschreiber 1400–1408) und seinem jüngeren Bruder Petermann Cudrifin (Stadtschreiber 1410–1427) und sehen den letzteren schon seit 1396 am Werk,⁶ was seinen Anteil am Ersten Bürgerbuch noch grösser macht, als er ohnehin schon ist. Im Jahr 1986 hat Urs Portmann dem Ersten Bürgerbuch eine sozialtopographische Auswertung gewidmet, die durchaus beachtliche Resultate hervorgebracht, aber die paläographisch-kodikologische Analyse auch nicht geleistet hat.⁷ Das Zweite Bürgerbuch bzw. die Übertragung der Bürger und Ratsmitglieder, die Petermann Cudrifin im Januar 1416 vorgenommen hatte, diente Portmann lediglich als Schluss seiner Arbeit. Immerhin hat er noch zwei weitere Schichten des Zweiten Bürgerbuches einbezogen, was wir hier erst am Schluss tun werden, nämlich die Aufnahme von 54 Männern in der ersten Hälfte des Jahres 1416 und eine Grosseinbürgerung von 114 (117) Männern am 14. Juni 1416.⁸ Portmann meint, dass dies eine Reaktion auf «einen massiven Einbruch» der Einbürgerungen vor 1410 gewesen sei, und führt diesen auf eine Hungersnot oder Pestwelle zurück, die um 1412/1413 das benachbarte Savoyen heimgesucht habe;⁹ ohne die Neueinbürgerungen des Jahres 1416 wäre eine Neubesetzung der Räte im Sommer 1416 gar nicht möglich gewesen.¹⁰

6 Yves Bonfils, Bernard de Vevey (éds.), *Le premier livre des bourgeois de Fribourg (1341–1416)*, Freiburg 1941 (Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg, t. XVI), S. 18.

7 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 31.

8 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 169.

9 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 121, 169, 174f., mit Verweis auf den *Recueil diplomatique du canton de Fribourg*, Bd. 7, Freiburg 1863, S. 3f. Nr. 432 (1411, Mai 18), und S. 241 Régeste (1411, n. st., Feb. 20) bzw. Chantal Ammann-Doubliez, *La «Première collection des lois» de Fribourg en Nuithonie*, Basel 2009 (SSRQ FR I/2/6), S. 151f. Nr. 191 (1411?, Feb 20), S. 153 Nr. 193 (1411, Apr 13), S. 154–156 Nrn. 195–197 (1411, Mai 18, Juni 26). Auch Roland Gerber, *Inszenierung von Glauben und Macht. Die Berner Ratsgeschlechter und der Münsterbau 1383 bis 1470*, Zürich 2022 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 95), S. 52, spricht für die Jahre 1407 und 1411 von zwei Seuchenzygen.

10 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 193f. Dass diese Pestwelle die Stadt Freiburg doch berührt haben könnte, geht daraus hervor, dass aus dem Jahr 1411 mindestens elf Testamente überliefert

Es könnte jedoch auch sein, dass Petermann Cudrifin und die Stadtregierung das Bürgerrecht wieder aufwerten und besser zur Geltung bringen wollten, denn es gab Ratsmitglieder, die es geworden waren, ohne vorher Bürger gewesen zu sein, was eigentlich nicht zulässig war.¹¹ Sogar im Kleinen Rat, bestehend aus Schultheiss und 23 Mitgliedern, finden sich zwei Männer, die das Bürgerrecht erst am 25. April 1416 erworben haben, nämlich Junker Peter Divitis, Sohn des verstorbenen Ritters Jakob Divitis, der mit seinem Wohnhaus in der Nähe der Pfarrkirche St. Nikolaus Bürger wurde (BB 2, fol. 1v). Der Eintrag in das Zweite Bürgerbuch ist mit dem Verweis *Quere folio lii* versehen, der sich auf das Erste Bürgerbuch, fol. 52v, bezieht; hier heisst es, dass Peter Divitis das Bürgerrecht am 25. April 1416 (mit dem gleichen Haus) erworben hatte, datiert und signiert von Petermann Cudrifin, der offenbar das Erste Bürgerbuch auch noch fortsetzte, nachdem er das zweite begonnen hatte. Das gleiche gilt für Yanni Chenens, ebenfalls Mitglied des Kleinen Rats, Sohn des verstorbenen Junkers Perrod von(!) Chenens, der sein Bürgerrecht auf seinem Wohnhaus im Burgquartier sicherstellte, und zwar ebenfalls mit einem Verweis auf BB 1, fol. 52v, datiert ebenfalls vom 25. April 1416 und signiert von Petermann Cudrifin. Es erstaunt deshalb nicht, wenn die Einträge ins Erste und ins Zweite Bürgerbuch praktisch wörtlich übereinstimmen. Daraus darf man wohl auch schliessen, dass der Stadtschreiber die beiden Bürgerbücher eine Zeitlang parallel geführt hat und dass er mit seiner Bestandesaufnahme von Beginn des Jahres 1416 nicht schon im Januar 1416 fertig war; schliesslich wurde er auch erst am Ende des zweiten Semesters für seine Arbeit am Zweiten Bürgerbuch belohnt (s. unten, Das Zweite Bürgerbuch in den Säckelmeisterrechnungen).

sind, deren Testierende sich alle als «krank» (*egrotans/infirmus corpore*) bezeichneten, s. Kathrin Utz Tremp, Freiburger Testamentenregister (StAF, NR 30, 32, 33/1 und 58), ungedruckt.

11 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 77: « [...] konnten nur Bürger in die städtischen Räte gewählt werden. [...] Aus der Bürgerschaft rekrutierte sich die politische Führungsgruppe.» S. auch Gerber, *Inszenierung* (wie Anm. 9), S. 57f.

Bürgerbuch 1	Bürgerbuch 2
<p>(fol. 52v; 1416, Apr 25, sign. Petermann Cudrfin) Petrus Divitis, domicellus (erg.), filius quondam domini Jacobi Divitis, militis, factus est burgensis supra domum suam, quam inhabitat, sitam Friburgi in Burgo prope ecclesiam beati Nicolai, inter domum Alexie, relicte Francisci Marsonens, ex una parte, et domum religiosorum Alterippe ex altera. Datum XXV die Aprilis anno Domini millesimo CCCC XVI^o. Omnino.¹²</p> <p>Petermannus Cudrfin (Nz)</p>	<p>(fol. 1v; 1416, Jan) Petrus Divitis, domicellus, filius quondam domini Jacobi Divitis, militis, factus fuit et est burgensis supra domum suam, quam inhabitat, sitam Friburgi in Burgo prope ecclesiam beati Nicolai, inter domum Alexie, relicte Francisci Marsonens(!) ex una parte et domum religiosorum Alterippe ex altera parte § Quere folio lii</p>
<p>(fol. 52v (1416, Apr 25, sign. Petermann Cudrfin) Yanninus Chenens, filius quondam Perrodi Chenens, domicelli (erg.), factus est burgensis supra domum suam, sitam Friburgi in Burgo inter domum sororum tertie regule ex una (ex una erg.), et domum, que fuit Willelmi Reidet, ex altera. Datum ut supra.</p> <p>Petermannus Cudrfin (Nz)</p>	<p>(fol. 2r) Yanninus Chenens, filius siquidem dicti quondam Perrodi de Chenens, domicelli, factus fuit et est burgensis supra domum suam, quam inhabitat, sitam Friburgi in Burgo inter domum sororum tertie regule ex una parte, et domum que fuit Williermi Reidet ex altera parte. § Quere folio lii</p>

Petermann Cudrfin selbst hatte das Bürgerrecht erst am 16. August 1414 erworben, also vier Jahre, nachdem er 1410 Stadtschreiber geworden war; dieses ist von ihm selber in das Erste Bürgerbuch (BB 1, fol. 52r) eingetragen. Auch derjenige, der Anfang 1416 als Venner des Burgquartiers amtete, Jakob (II.) von Praroman, Sohn des Jeckli, war erst am 17. Juli 1411 von Petermann Cudrfin ins Erste Bürgerbuch eingeschrieben worden (BB 2, fol. 3r, mit Verweis auf BB 1, fol. 52r).

Die vorliegende Arbeit beruht auf einem Register der ersten dreissig Folien des Zweiten Bürgerbuchs. Das Ausserordentliche an diesen ersten dreissig Folien ist, dass sie erstmals einen Überblick über die ganze damalige Bürgerschaft der Stadt Freiburg geben und auch die Amtsinhaber (Schultheiss, Venner, Grossweibel und Weibel) sowie die Mitglieder aller Räte – des Kleinen Rats sowie des Rats der Sechzig und der Zweihundert – nennen. In das alphabetische Register wurden indessen nicht nur die Räte und Nur-Bürger aufgenommen, sondern auch

12 Zum Kürzel «Omnino», das einigermassen rätselhaft bleibt, s. Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 83.

ihre Nachbarn, denn in Freiburg war das Bürgerrecht an eine Liegenschaft (in der Regel ein Haus oder die Hälfte eines solchen) oder allenfalls ein von einem anderen Bewohner der Stadt «geliehenes» Haus, eine Pfandliegenschaft, gebunden, weshalb das Bürgerbuch in gewisser Weise auch als Grundbuch benutzbar ist. Denn die Gassen hatten damals wohl Namen, aber die Häuser keine Nummern, so dass zu jedem Bürger in der Regel zwei Nachbar*innen gegeben werden. Die Nachbarn (in der Regel nur die männlichen) konnten – aber mussten nicht – auch Bürger sein, und umgekehrt. Daher können die Bürger-Einträge in Bezug auf die Berufe und die Wohnorte durch die Nachbar-Einträge kontrolliert und ergänzt werden, auch wenn die Schreibweise der Namen nicht immer die gleiche ist. Die Editoren des Ersten Bürgerbuches, Yves Bonfils und Bernard de Vevey, haben die Nachbar*innen nicht in ihr Register des Ersten Bürgerbuches aufgenommen, so dass dieses nur sehr beschränkt benützbar ist und dem Reichtum der Informationen, die im Ersten Bürgerbuch enthalten sind, in keiner Weise Rechnung trägt.

Das Problem der ersten dreissig Folien des Zweiten Bürgerbuchs ist allerdings, dass Petermann Cudrifin bei der Übertragung aus dem Ersten Bürgerbuch zwar die Häuser der Räte und Bürger auf den neuesten Stand gebracht hat, nicht aber diejenigen der Nachbar*innen, sondern sich häufig einfach damit begnügt hat, die Besitzer als Erben der verstorbenen Nachbar*innen zu bezeichnen (BB 2, fol. 1v: *inter domum heredum Johannodi Chastel*, anstelle von BB 1, fol. 90r: *inter domum Johannodi Chastel*), was durchaus nicht immer der Realität zu entsprechen brauchte. Die Räte und Nur-Bürger dürften also einigermassen auf dem Stand von Anfang 1416 beziehungsweise Sommer 1415 sein, die Nachbarn aber sind es nicht. Petermann Cudrifin ist nämlich nicht von Haus zu Haus gegangen und hat sich die nötigen Daten geben lassen, sondern er hat die Venner der vier Quartiere zu sich gerufen (s. unten, Das Zweite Bürgerbuch in den Säckelmeisterrechnungen) und sich von ihnen unterrichten lassen, wenn ein*e Nachbar*in gestorben war, und dann einfach angenommen, das Nachbarhaus sei an die Erben übergegangen. Dagegen hat er, wie wir bereits gesehen haben, seine Arbeit an den Bürgerbüchern gründlich gemacht, wahrscheinlich die ersten Papierhefte mit Bürgereinträgen erst zum Ersten Bürgerbuch zusammengefügt und durchfoliiert und damit zu einem brauchbaren Arbeitsinstrument gemacht. Dies ermöglichte es ihm, bei den Einträgen zu den einzelnen Bürgern im Zweiten Bürgerbuch Verweise auf die Folien des Ersten Bürgerbuches zu geben, die in den allermeisten Fällen stimmen¹³ und es erlauben, den entsprechenden Eintrag

13 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 31.

im Ersten Bürgerbuch wiederzufinden, und die damit den ersten dreissig Folien des Zweiten Bürgerbuchs erst eine historische Dimension geben.

Urs Portmann hat diese historische Dimension folgendermassen zusammengefasst: «Da Hinweise zum Alter der Bürger fehlen, bleibt die Altersstruktur der Bürgerschaft unbekannt. [...] Anstelle des eigentlichen Alters kann aber untersucht werden, wie lange die Bürger von 1416 schon zur Bürgerschaft gehörten. Die oft nur kurze Zeit zurückliegenden Einbürgerungsjahre zeigen eindrücklich den raschen Wandel, dem eine mittelalterliche Bürgerschaft unterlag. Über die Hälfte aller Bürger von 1416 waren erst seit 12 Jahren in der Bürgerschaft. Nur 12% gehörten der Bürgerschaft seit mehr als 25 Jahren an. In rund 30 Jahren erneuerte sich fast vollständig die gesamte Bürgerschaft. Indem die um 1416 noch lebenden Bürger eines Einbürgerungsjahres mit allen Einbürgerungen im gleichen Jahr verglichen werden, lässt sich für jedes Jahr der Anteil der überlebenden Bürger berechnen. Von den Neubürgern des Jahres 1416 zum Beispiel lebten im Jahre 1416 100%. Dieser Anteil sinkt, bis er schliesslich in der Mitte der 1340er Jahre 0% erreicht; die zu diesem Zeitpunkt Eingebürgerten sind also um 1416 alle tot.»¹⁴

Das Zweite Bürgerbuch in den Säckelmeisterrechnungen

Wie wir oben gesagt haben, wollte Petermann Cudrefin wahrscheinlich das Erste Bürgerbuch zunächst fortsetzen, hat dann aber wohl gesehen, dass das keine leichte Arbeit sein würde, und sich zu einem neuen entschlossen. Dies geht eindeutig auch aus Informationen hervor, die sich in den Säckelmeisterrechnungen der Stadt Freiburg finden und die bisher noch nie ausgewertet worden sind.¹⁵ In der zweiten Hälfte des Jahres 1413 wurden 11 Pfund 8 Schilling und 8 Pfennig für das Pergament des (Zweiten) Bürgerbuches und dessen Beschlag (*por lo parchimens dov levro deis borgeiz et por lo f[er]rire dov dit levroz*) ausgegeben.¹⁶

14 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 174.

15 Ammann-Doubliez, Utz Tremp, Der Freiburger Stadtschreiber Petermann Cudrefin (wie Anm. 4), S. 21 Anm. 70.

16 StAF, Säckelmeisterrechnung 22 (1413/II), fol. 23r. Im Ersten Bürgerbuch findet sich nur ein einziger Pergamenter, nämlich Wilhelm Fattet von Payerne, der das Bürgerrecht am 16. Juni 1381 mit einem Haus an der Alpengasse erwarb, s. Kathrin Utz Tremp, Papiermacher und Papiermühlen in und um Freiburg (14. und 15. Jahrhundert), in: FG 96 (2019), S. 9-69, hier S. 11. Der Pergamenter Wilhelm ist weiter noch im Januar 1416 als Nachbar an der Lausannegasse belegt (BB 2, fol. 24v).

Uris distretis Jacobo lombardi Domicello Scultheto friburgi & Petermanno. Endris
Secretario. Henricus Bonifacius thesaurario Hensilium zerlinden filio quidam angilium zer-
linden vexillifer in auggia Jacobo filio Iesuclii de praevenia vexillifer in Burgo Willermo
Gambach vexillifer in hospitibus et petro filio Johanneti bigny et vexillifer in nobadilla
& dota p Extraburghenses. Incipiunt in folio huius libri signato per numerum **xx** m*ij*

Scripsit hec premissa p*ro*fatus petermannus Endris
secretarius de ville friburgi manu sua propria.

Secuntur Introburghenses
et primo Consules

Hec primo Jacobus lombardus Sculthetus friburgi predictus filius quidam Jacobi lombardus
Recepit burgensem patris sui et factus fuit et est burgensis. Supra domum suam sitam
friburgi in magno vicino buri inter domum hedi schaffi ex una parte et domum q*ui* fuit peter-
manni regnuli cosanderi quidam exalta. Exstebatur in antiquo libro papere folio **iiij** x*ij* inde auctam

Petermannus Velga filius quidam d*m* Johis Velga militis factus fuit et est burgensis
Supra domum suam quam inhabitat sitam friburgi in burgo in magno vicino inter domum de
leti de wippens Domicelli ex una parte et domum que fuit Richardi scionis ex alia

Poletus de wippens filius quidam nicholay de wippens Domicelli factus fuit et est bur-
gensis. Supra domum suam sitam friburgi in magnodio buri iuxta domum prefati pe-
termanni Velga que quidam fuit d*m* Johis de wippens militis patrum eiusdem Poleti **ix**

Petrus Corpastour filius quidam Hermery Corpastour antenati. Recepit burgensem patris
sui p*ro*pt*er* et factus fuit et est burgensis. Supra domum suam sitam friburgi in magnodio
quam in habitat inter domum hedi amicula ex una parte et domum hedi angilium balsing

Hensilium Velga filius quondam Willm Velga immo*re* recepit burgensis eiusdem quondam
Tunc sui factus est burgensis. Supra totam grangiam et possessionem suam sitam friburgi
extra portam amicula p*ro*p*ter* dicitur domini*m*ary

Petrus diuitis Domicellus filius quidam d*m* Jacobi diuitis militis factus fuit et est burgensis. Supra
domum suam quam inhabitat sitam friburgi in Burgo p*ro*p*ter* nichil inter domum plebeia rebata
francisi Massonens ex una parte et domum Aligoforum alteri*pe* ex alia parte. Ex folio **liij**

Jacobus de Englisperg filius quidam Johis de Englisperg Domicelli recepit burgensem d*m* quidam p*ro*
p*ter* sui et factus fuit et est burgensis. Supra domum suam sitam in auggia friburgi p*ro*p*ter* stradonem apte
farone mit domum sororum de libo spiritu ex una p*te* et domum q*ui* quidam fuit Jacobi lichti de giffenei ex alia

Abb. 1: Bürgerbuch 2, f. 1v – Livre des bourgeois 2 / Bürgerbuch 2 (1415[!]-1769).

In der gleichen Rechnungsperiode (1413/II) erhielt der Pfarrer von Ependes (der sich vorläufig nicht identifizieren lässt) 1 Schilling, um das Buch zu binden (*por reliez lo dit levroz*). Im zweiten Semester des Jahres 1415 bekam Hensli Bury (Buri) für die *panche*(?) des Bürgerbuchs 7 Schilling 6 Pfennig. Im gleichen Semester kamen die Venner mehrmals beim Stadtschreiber (*l'escrivent, lo cler*) zusammen, um die «alten Bürger aus dem alten (Bürger-)Buch auszuziehen und sie in das neue einzuschreiben» (*por trare les ancian borg[eix] dov levre ancian por metre ov nouvel*). Dabei wurden zweimal je 4 Schilling 8 Pfennig ausgegeben, wahrscheinlich für zwei Mahlzeiten. Weiter erhielt der Venner des Burgquartiers für die gleiche Aufgabe 6 Schilling 6 Pfennig, und alle vier Venner «um die Toten und die Lebenden (= die gestorbenen und die noch lebenden Bürger) zu suchen» (*por querir les mort et les vis*), für zwei Mahlzeiten während zweier Tage 36 Schilling. Für zwei weitere Mahlzeiten bekam der Venner des Auquartiers 5 Schilling. Und schliesslich erhielt Petermann Cudrifin «für seine Mühe, das neue Bürgerbuch zu schreiben» (*pour sa peyne de escrire lo livre novel deis borgeix*), in der zweiten Hälfte des Jahres 1416 15 Pfund, und sein Unterschreiber (Johann Albi?) ein Trinkgeld von 18 Schilling.¹⁷

Das zweite Semester 1415 und das Jahr 1416 aber waren, wie wir oben bei Petermann Cudrifins eigenen Angaben gesehen haben, genau die kritische Zeit, in der das neue Bürgerbuch vorbereitet und geschrieben wurde! Bemerkenswert ist ausserdem, dass dieses aus Pergament bestand, während das alte Bürgerbuch – wenn es sich denn bereits um ein gebundenes Buch gehandelt haben sollte – sich aus Papier(heften) zusammensetzte, ein Unterschied, der immer wieder betont wird und der ganz deutlich mit einer Aufwertung des Freiburger Bürgerrechts einherging; normalerweise geht die Entwicklung vom Pergament zum Papier, hier war es genau umgekehrt. Bemerkenswert ist weiter, dass dieses Buch aus Pergament bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1413 gebunden worden sein soll, denn dann war es schwieriger, hineinzuschreiben. Auch die Zahl von 238 Folien, die Petermann Cudrifin angibt, spricht für diese Tatsache. Und schliesslich spielten offenbar die Venner der vier Freiburger Stadtquartiere – Burg, Au, Spital und Neustadt – bei der Herstellung des neuen Bürgerbuchs eine ebenso grosse Rolle wie in der Verfassung der Stadt von 1404, die nicht umsonst den Namen des

¹⁷ StAF, Säckelmeisterrechnung 22 (1413/II), fol. 23r; Säckelmeisterrechnung 26 (1415/II), p. 37, 42, 43; Säckelmeisterrechnung 28 (1416/II), p. 46. Zu Albi s. Abkürzungen. Zum Krämer Hensli Buri bzw. Münich s. Anhang (unter Münich).

«Vennerbriefs» trägt. Der Stadtschreiber ging nämlich in den Jahren 1415/1416 nicht von Haus zu Haus, um festzustellen, welche Bewohner der Stadt das Bürgerrecht besassen und welche von ihnen gestorben waren – das wäre wohl zu aufwändig gewesen –, sondern er rief die Venner zusammen und liess sich von ihnen unterrichten, welche Bürger ins neue Bürgerbuch zu übertragen waren. So ist im Ersten Bürgerbuch das Bürgerrecht des Webers Peter Treter von 1409 mit der Bemerkung versehen, dieser sei aus der Stadt verwiesen worden, «wie die Venner sagten» (*Proclamatus extra villam, ut vexilliferi dixerunt*) (BB 1, fol. 44v).

Wahrscheinlich wurden die Einträge in das alte Bürgerbuch bei dessen Revision durch den Stadtschreiber und die Venner mit den Bemerkungen (am linken Rand) *Obiit* oder *Scriptus est in libro novo (pergamei)* versehen, die in der Edition von Bonfils und de Vevey mit (o) oder (s) am Ende des jeweiligen Eintrags wiedergegeben sind. Dabei wurden die Einträge der noch lebenden Bürger, die ins neue Bürgerbuch übernommen werden sollten, von Petermann Cudrifin «mit gewellten oder gebrochenen Linien» (par de lignes ondulées ou brisées)¹⁸ durchgestrichen, nicht aber diejenigen der verstorbenen Bürger, so dass gewissermassen nur die letzteren «stehen blieben».¹⁹

Die Ratsherrschaft zu Beginn des Jahres 1416

Der Kleine Rat

Wie hat nun Petermann Cudrifin die Bürger, die ins neue Bürgerbuch aufgenommen wurden, angeordnet, das heisst seine neuen Prinzipien umgesetzt? An erster Stelle kamen die Bürgereinträge des Schultheissen und der 23 weiteren Mitglieder des Kleinen Rats, die am 24. Juni 1415 gewählt worden waren (BB 2, fol. 1v–2v).

18 Bonfils, de Vevey (éds), *Le premier livre* (wie Anm. 6), S. 18.

19 Auf die lebenden und die gestorbenen Bürger könnte sich unter Umständen eine Bemerkung in BB 1, fol. 106r beziehen, wo es heisst «Sunt ibi ante 930 vivi, sunt 300 mortui». – Trotz aller Bemühungen ist die Bürgerliste von Anfang 1416 wahrscheinlich nicht ganz vollständig; es fehlt zum Beispiel Mermet von Marly, der am 22. Juni 1365 mit einem Haus in der Neustadt als Bürger aufgenommen worden war (BB 1, fol. 115v). Dieser Eintrag ist mit der Bemerkung «obiit» versehen, aber Mermet von Marly war wahrscheinlich Anfang 1416 noch nicht gestorben, denn er erscheint in der Liste von 1416 als Nachbar in der Neustadt (BB 2, fol. 19r). Er könnte aber Grund gehabt haben, im Hintergrund zu bleibben, denn er war unter dem Namen Mermet Hugo der wichtigste Gastgeber der Waldenserprediger in Freiburg, s. Kathrin Utz Tremp, *Waldenser, Wiedergänger, Hexen und Rebellen. Biographien zu den Waldenserprozessen von Freiburg im Üchtland (1399 und 1430)*, Freiburg Schweiz 1999 (FG Sonderband), S. 169–179, Biogr. Nr. 43.

Von ihnen wohnten der Schultheiss, Jakob Lombard, und 16 Mitglieder des Kleinen Rats im Burgquartier, 4 im Auquartier, 3 im Spitalquartier und einer in der Neustadt. Sie waren indessen weniger Vertreter der Quartiere als die Mitglieder des Rats der Sechzig und der Zweihundert (s. unten, Die Räte der Sechzig und der Zweihundert).²⁰

Mitglieder des Kleinen Rates 1415

Lombard, Jakob, Schultheiss, Sohn des Jakob † Lombard, hat das Bürgerrecht seines Vaters mit seinem Haus an der Grand-Rue (Burgquartier) übernommen. *Erwerb Bürgerrecht 1396 (BB 1, fol. 90r)*

Velga, Petermann, Sohn des Ritters Johann † Velga, hat das Bürgerrecht mit seinem Wohnhaus in der Grand-Rue (Burgquartier) erworben. *Erwerb Bürgerrecht 1380 (BB 1, fol. 142[!])*

Wippens (Vuippens), Rolet, von, Sohn des Junkers Nikolaus † von Wippens, hat das Bürgerrecht mit seinem Haus in der Grand-Rue (Burgquartier) erworben; sein Haus stand neben demjenigen von Petermann Velga und gehörte ehemals dem Ritter Johann Velga, Vater von Petermann Velga und Onkel (*patruus*) von Rolet von Wippens. *Erwerb Bürgerrecht 1396 (BB 1, fol. 181v)*

Corpastour, Peter, Sohn des Mermerius (Mermet) † Corpastour d. Ä., hat das Bürgerrecht seines Vaters mit seinem Wohnhaus in der Grand-Rue (Burgquartier) übernommen. *Erwerb Bürgerrecht 1397 (BB 1, fol. 90r)*

Velga, Hensli, Sohn des Wilhelm † Velga d. J., hat das Bürgerrecht seines Vaters mit seinem Hof ausserhalb des Murtentors bei der Brücke Donnamary (Spitalquartier) übernommen. *Erwerb Bürgerrecht?*

Divitis, Peter, Junker, Sohn des Ritters Jakob † Divitis, hat das Bürgerrecht mit seinem Wohnhaus bei der Kirche St. Nikolaus (Burgquartier) erworben. *Erwerb Bürgerrecht 1416, Apr 25 (BB 1, fol. 52v)*

Englisberg, Jakob, von, Sohn des Junkers Johann † von Englisberg, hat das Bürgerrecht seines Vaters mit seinem Haus beim Stalden saaneseits (Auquartier) erworben. *Erwerb Bürgerrecht 1400 (BB 1, fol. 96[!])*

²⁰ Zu den einzelnen Räten siehe Louis Dupraz, *Les institutions politiques jusqu'à la constitution du 24 juin 1404*, in: *Fribourg – Freiburg 1157–1481. Ouvrage édité... à l'occasion du huitième centenaire de la fondation de Fribourg*, Freiburg 1957, S. 54–130, hier S. 96–102.

Chenens, Nikolaus Sohn des Junkers Perrod † von(!) Chenens, hat das Bürgerrecht mit einem Haus in der Grand-Rue (Burgquartier) erworben, das einst seinem Vater gehörte und das jetzt ganz ihm gehört. *Erwerb Bürgerrecht 1396 (BB 1, fol. 181v)*

Chenens, Yanni ebenfalls Sohn des Junkers Perrod † von(!) Chenens, hat das Bürgerrecht mit seinem Wohnhaus in der Burg (Burgquartier) erworben. *Erwerb Bürgerrecht 1416, Apr 25 (BB 1, fol. 52v)*

Bratza, Johann, Sohn des Nichod † Bratza, hat das Bürgerrecht seines Vaters mit seiner Hälfte eines Hauses in der Grand-Rue (Burgquartier) erworben, das einst Jakob Bratza gehört hatte. *Erwerb Bürgerrecht 1399 (BB 1, fol. 90v)*

Praroman, Jeckli, von, hat das Bürgerrecht mit seinem Haus in der Bäckergasse (in der nördlichen Häuserzeile der Grand-Rue, Burgquartier) erworben. *Erwerb Bürgerrecht undat. (ca. 1373) (BB 1, fol. 110r)*

Praroman, Johann, von, Sohn des Yanni von Praroman, hat das Bürgerrecht seines Vaters mit seinem Haus in der Grand-Rue (Burgquartier) erworben, das einst seinem Vater gehört hatte. *Erwerb Bürgerrecht 1401 (BB 1, fol. 82r)*

Corderii, Johann, Sohn des Johann † ou Cordeir d. Ä., hat die Pfandliegenschaft seines Bürgerrechts gewechselt und legt dieses nun auf sein Wohnhaus in der Grand-Rue (Burgquartier). *Erwerb Bürgerrecht 1361 (BB 1, fol. 140r)*

Bonvisin, Jakob, Sohn des Rolet † Bonvisin, hat die Pfandliegenschaft seines Bürgerrechts gewechselt und legt dieses nun auf das Haus an der Grand-Rue (Burgquartier), das er und sein Sohn Heinzli bewohnen. *Erwerb Bürgerrecht 1394 (BB 1, fol. 105v)*

Bonvisin, Heinzli, Sohn des genannten Jakob Bonvisin, hat das Bürgerrecht mit dem vorgenannten väterlichen Haus (an der Grand-Rue) erworben (Burgquartier). *Erwerb Bürgerrecht 1404 (BB 1, fol. 83r)*

Cudrifin, Peter, Notar, Sohn des Notars Johann † Cudrifin, hat die alte Pfandliegenschaft seines Bürgerrechts gewechselt und legt dieses nun auf sein Wohnhaus vor der Kirche St. Nikolaus (Burgquartier). *Erwerb Bürgerrecht 1396 (BB 1, fol. 89v)*

Kübler, Rudolf, Sohn des Johann † Kübler, hat das Bürgerrecht seines Vaters übernommen und wechselt die Pfandliegenschaft und legt diese nun auf sein neu gemauertes Haus in der Au vor dem Brunnen. *Erwerb Bürgerrecht 1394 (BB 1, fol. 91r)*

Gambach, Nickli, von, unehelicher Sohn (*alumpnus*) des Johannet † von(!) Gambach, hat das Bürgerrecht mit dem Haus seines verstorbenen Vaters an der Lausannegasse beim Grossen Tor (dem späteren Jacquemart) innerhalb der Stadtmauern erworben (Spitalquartier). *Erwerb Bürgerrecht undat. (1398–1410) (BB 1, fol. 97r)*

Morsel, Peter, Sohn des Perrod † Morsel, hat das Bürgerrecht mit dem Haus seines verstorbenen Vaters beim Spital der armen Kranken der Jungfrau Maria (Liebfrauenspital, Spitalquartier) erworben. *Erwerb Bürgerrecht 1404 (BB 1, fol. 84r)*

Zerlinden, Hans, Sohn des Jakob † Zerlinden, hat die alte Pfandliegenschaft seines Bürgerrechts gewechselt und legt dieses nun auf sein Wohnhaus am Karrweg der Tanzstatt (Auquartier). *Erwerb Bürgerrecht 1397 (BB 1, fol. 95v)*

Bugnyet, Johannet, Gerber, hat die alte Pfandliegenschaft seines Bürgerrechts gewechselt und legt dieses nun auf sein Wohnhaus in der Neustadt (Neustadtgasse?). *Erwerb Bürgerrecht 1379 (BB 1, fol. 141v)*

Chastel, Mermet, Sohn des Johannod † Chastel, hat die Pfandliegenschaft seines Bürgerrechts gewechselt und legt dieses nun auf sein Wohnhaus in der Krämergasse (in der Mitte der nördlichen Häuserzeile gegenüber der Grand-Rue, Burgquartier). *Erwerb Bürgerrecht 1401 (BB 1, fol. 82r)*

Mossuz, Willi, Sohn des Johannod † Mossuz, hat die Pfandliegenschaft seines Bürgerrechts gewechselt und legt dieses nun auf sein Wohnhaus in der Au. *Erwerb Bürgerrecht 1396 (BB 1, fol. 89v)*

Verwer, Hensli hat das Bürgerrecht mit seinem Wohnhaus an der Grand-Rue (Burgquartier) erworben, das einst ihm und seinem Bruder Clewi † gehörte. *Erwerb Bürgerrecht 1397 (BB 1, fol. 95v)*

Tab. 1: Mitglieder des Kleinen Rats 1415

(in der Reihenfolge, wie sie in BB 2, fol. 1v–2v, eingetragen sind; diejenigen Räte, die dabei ihre Pfandliegenschaft änderten, kommen, mit Ausnahme von Hensli Ferwer, am Schluss)

Demnach wohnten mehr als drei Viertel (17) der Mitglieder des Kleinen Rats im Burgquartier, und von diesen drei Vierteln noch einmal drei Viertel (13) an der Grand-Rue, zu der wir in diesem Fall auch die Bäcker- und die Krämergasse zählen, obwohl mit Grand-Rue eigentlich nur die südliche Häuserzeile gemeint war. Den französischen Namen Grand-Rue haben wir gewählt, weil er dem lateinischen *magnus vicus Burgi* besser entspricht als der deutsche Name «Reichengasse». Dieser ist beim lateinisch-deutsch stipulierenden Notar Johann Albi erst am 22. April 1419 schriftlich belegt (Albi Nr. 288),²¹ trifft aber die Sache gut, denn «reich» hiess mittelhochdeutsch nicht nur «reich», sondern auch «mächtig»;²² es sei denn der Name käme von der Familie Divitis, die hier wohnte, die jedoch noch zu wenig

21 Max Büggisser, *Die Strassennamen Freiburgs im Mittelalter*. Seminararbeit (Akzessarbeit), eingereicht bei Herrn Prof. Ed. Studer am 15. Januar 1975 (masch.), S. 12, Anm. 4, nennt als ersten Beleg für die Reichengasse das Jahr 1424, ein Beleg, der zwar auch aus dem ersten zweisprachigen Notariatsregister von Freiburg (Albi) stammt, aber nicht der erste Beleg ist. Belege bei Albi Nr. 325, 327 (1419, Nov 22, 23), Nr. 439 (1421, Sept 6), Nr. 621 (1423, Aug 27), Nr. 692 (1424, Aug 10), Nr. 801 (1425, Okt 27). Das Gleiche wie für die Grand-Rue gilt auch für die Grand-Fontaine, die wir nicht mit Alte Brunngasse übersetzen.

22 Büggisser, *Strassennamen* (wie Anm. 21), S. 11, Anm. 70.

untersucht ist.²³ Anhand der Zusammensetzung des Kleinen Rats kann man bereits jetzt sagen, dass das Burgquartier und insbesondere die Grand-Rue das eindeutige Zentrum des Reichtums und der Macht war.²⁴

Von den 17 Mitgliedern des Kleinen Rats, die im Burgquartier wohnten, übernahmen vier das Bürgerrecht von ihren (verstorbenen) Vätern, im Auquartier waren es zwei und im Spital- sowie Neustadtquartier je einer, doch darf man vermuten, dass es gerade im Burgquartier (wesentlich) mehr als vier waren: sieben Mitglieder des Kleinen Rats legten ihr Bürgerrecht auf das Haus ihrer Väter oder anderer Verwandter. Andererseits haben viel mehr von ihnen als man erwarten würde, die Pfandliegenschaft ihres Bürgerrechts gewechselt, nämlich acht (also ein Drittel), davon vier im Burgquartier, drei (alle!) im Auquartier, keiner im Spitalquartier und einer im Neustadtquartier. Eine Erklärung dafür könnte sein, dass der Erwerb des Bürgerrechts bei vielen schon einigermassen lange zurücklag, bei der Hälfte (12) in den 1390er-Jahren,²⁵ bei fünf in den 1400er-Jahren²⁶ und bei zweien, Peter Divitis und Yanni Chenens, erst am 25. April 1416 (s. oben, Einleitung). Bei vieren lag der Erwerb des Bürgerrechts dagegen schon viel weiter zurück, nämlich bei Johann Corderii (1361), Jeckli von Praroman (ca. 1373), Petermann Velga (1380) und Johannet Bugnyet (1379), doch dürften dies Ausnahmen sein. Von diesen Ausnahmen abgesehen, konnte man in Freiburg rasch zu Amt und Würden (Kleiner Rat) gelangen, wenn man (Mann) über den entsprechenden familiären Hintergrund verfügte (s. bei Anm. 13). Auf alle Fälle legte keines der Mitglieder des Kleinen Rats sein Bürgerrecht auf das Haus eines anderen, es sei denn auf dasjenige eines noch lebenden Vaters (Heinzli Bonvisin); sie waren alle Besitzer von Häusern, Rudolf Kübler sogar eines neu gemauerten Hauses (in der Au vor dem Brunnen).

Auffallend ist, dass in dieser Zusammenstellung nur bei zwei Mitgliedern des Kleinen Rats ein Beruf angegeben ist, nämlich beim Notar Peter Cudrifin (bereits auch Sohn eines Notars) im Burgquartier und beim Gerber Johannet Bugnyet in

23 Kathrin Utz Tremp, Was alles unter einer alten Grabplatte stecken kann: Peter Dives der Ältere (1232–1299/1304), in: FG 94 (2017), S. 29–53.

24 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 187.

25 Jakob Bonvisin, Rudolf Kübler 1394, Jakob Lombard, Rolet von Wippens, Nikolaus Chenens, Peter Cudrifin, Willi Mossu 1396, Peter Corpastour, Hans Zerlinden, Hensli Verwer 1397, Nickli von Gambach 1398–1410, Johann Bratza 1399.

26 Jakob von Englisberg 1400, Johann von Praroman und Mermet Chastel 1401, Heinzli Bonvisin, Peter Morsel 1404.

der Neustadt. Die anderen konnten wahrscheinlich alle von ihrem Vermögen und ihren Besitztümern leben und es sich deshalb leisten, dem Kleinen Rat, der häufig (täglich) tagte, anzugehören, ein Prinzip, das man «Abkömmlichkeit» nennt und das Mitte des 20. Jahrhunderts vom Mediaevisten Erich Maschke (1900–1982) entdeckt worden ist.²⁷ Urs Portmann spricht auch von «Verfügbarkeit» und führt aus, dass «die Belastung, die sich aus der Ratsmitgliedschaft ergab, oft als drückend empfunden wurde. Die Bürger mussten verpflichtet werden, eine Wahl in den Rat anzunehmen» (Amtszwang).²⁸ «Wiederholt wurden Verordnungen für einen besseren Ratsbesuch erlassen. Die wiederkehrenden Bestimmungen in dieser Hinsicht belegen, dass auch durch Strafen die Ratsabstinenz nicht wirksam bekämpft werden konnte.»²⁹ Da die Ämter kaum entlöhnt wurden, konnten nur «Rentner», das heißt Leute, die von ihren Einkünften aus Grundbesitz und Vermögen leben konnten, es sich leisten, im Kleinen Rat mit seinen häufigen Sitzungen teilzunehmen. Portmann nennt Junker und Kaufleute, die ihre Produkte immer mehr selbst auf den Markt brachten und dadurch wesentlich mehr verdienten als die einfachen Handwerker, die sie herstellten. Die Mitglieder des Kleinen Rats «wurden auch in grossem Ausmass zum diplomatischen Dienst ihrer Stadt herangezogen.» Als Kaiser Sigismund 1414 [auf dem Weg zum Konzil von Konstanz] die Stadt besuchte, gingen ihm der Schultheiss und Rolet von Vuippens (Wippens) entgegen, und als Papst Martin V. 1418 [auf dem Rückweg vom Konzil von Konstanz, auf dem er gewählt worden war] das Gleiche tat, wurde er vom Schultheissen Jaquet (Jakob) Lombard und Heinzli Bonvisin empfangen.³⁰

Der Zufall hat es gewollt, dass im Herbst 2022, als ich an dieser Arbeit sass, ein Buch von Roland Gerber, *Inszenierung von Glauben und Macht. Die Berner Ratsgeschlechter und der Münsterbau 1393 bis 1470*, herausgekommen ist, das für die gleiche Zeit für die Stadt Bern ein ganz ähnliches Phänomen beschreibt,

27 Erich Maschke, Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 46 (1959), S. 289–349, 433–476; wiederabgedruckt in ders., *Städte und Menschen. Beiträge zur Geschichte der Stadt, der Wirtschaft und Gesellschaft 1959–1977*, Wiesbaden 1980 (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 68), S. 170–274.

28 Utz Tremp, Vennerbrief (wie Anm. 1), S. 42.

29 Dupraz, *Les institutions politiques* (wie Anm. 19), S. 98, 100, 113, 114.

30 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 181, 184. Aus der Rubrik «Mission à cheval» in den Freiburger Säckelmeisterrechnungen (aus denen auch die Angaben zu den Besuchen von Kaiser und Papst stammen) liesse sich noch viel mehr über die diplomatischen Tätigkeiten der Mitglieder des Kleinen Rats erfahren.

dasjenige der Ratsherrschaft. Gerber spricht von einem «Ausbau» und einer «Intensivierung der Ratsherrschaft». Dabei ging es allerdings um andere Dimensionen als in Freiburg, nämlich um die Verwaltung der neu eroberten oder erkauften Herrschaften im Emmental, im Aargau und im Berner Oberland, die je eigene Rechtstraditionen beanspruchten, durch die Schaffung der vier Landgerichtsbezirke Zollikofen, Sternenberg (Neuenegg), Seftigen und Konolfingen um 1409, die durch die Venner und die Freiweibel zu verwalten waren, aber doch auch eine erhebliche «Mehrbelastung für Schultheiss und Rat» mit sich brachten. «Für die regierenden Ratsherren bedeutete dieser Prozess der Herrschaftsverdichtung eine Mehrbelastung, die sich aus der Teilnahme an einer wachsenden Zahl von Sitzungen, Gerichtsterminen und diplomatischen Reisen ergab. [...] Mit der Zunahme der Verwaltungstätigkeit stiegen für die Mitglieder des Kleinen Rats ausserdem die Auslagen für die Amtsführung und Repräsentation. Dieser Mehraufwand wurde durch die in den Säckelmeisterrechnungen ausgewiesenen Entschädigungen nicht annähernd kompensiert. [...] Nebst dem Besitz eines Reitpferds verursachten insbesondere die mehrwöchigen Aufenthalte ausserhalb der Stadt, der Kauf von Kleidern und Geschenken sowie die Finanzierung von Sachwaltern und weiteren Angestellten, die den heimatlichen Guts- oder Kaufmannsbetrieb während der Abwesenheit der Ratsherren weiterführten, erhebliche Aufwendungen, die in keiner städtischen Spesenrechnung erscheinen. Seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert war es deshalb nur noch einem immer kleiner werdenden Kreis sehr wohlhabender Männer möglich, über längere Zeit einflussreiche Ratsämter zu bekleiden und die städtische Politik mitzubestimmen.» Damit einher ging eine «Professionalisierung der Kanzlei», wie wir sie ja auch in der Person des Stadtschreibers Petermann Cudrifin (1410–1427) und seinen Bemühungen um das Zweite Bürgerbuch sehen. Die Mitglieder der Räte der Sechzig (in Bern Sechzehner) und der Zweihundert verkamen zu Klientelsystemen, die dazu dienten, die amtierenden Schultheissen (in Bern Ludwig von Seftigen, Peter von Krauchtal, Rudolf Hofmeister) an der Macht zu halten, das heisst, jedes Jahr wiederzuwählen.³¹ Der «Ausbau» und die «Intensivierung der Ratsherrschaft» könnte in Freiburg auf Kosten der beiden anderen Räte, des Rats der Sechzig und der Zweihundert, gegangen sein.³²

31 Gerber, *Inszenierung* (wie Anm. 9), S. 54–56, 62, 65f., 82–88.

32 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 186. In einem Urfehdebrief vom 20. April 1407 ist von den *maiores* der Stadt Freiburg die Rede, mit denen wahrscheinlich die Mitglieder des Kleinen Rats gemeint waren, s. Utz Tremp, Vennerbrief (wie Anm. 1), S. 50.

Die Räte der Sechzig und der Zweihundert

Wir können die übrigen Räte – die Mitglieder des Rats der Sechzig und der Zweihundert – nicht in gleicher Ausführlichkeit besprechen wie diejenigen des Kleinen Rats. Auf diese lässt Petermann Cudrifin sich selbst als Stadtschreiber und die vier Venner der vier Stadtquartiere folgen: Jakob (II.) von Praroman (Burg), Hensli Zerlinden (Au), Willierme Gambach (Spital) und Peter Bugnyet (Neustadt) (BB 2, fol. 2v–3r). Sowohl der Stadtschreiber als auch die vier Venner gehörten dem Rat der Sechzig an, dessen Mitglieder nun, immer noch geordnet nach Quartieren, aufgelistet werden (BB 2, fol. 3r–6r). Dabei hätte man erwarten können, dass jedes Quartier 15 Mann (Venner inbegriffen) stellte, aber dem ist nicht so: vielmehr stammten 20 (32,2%) aus dem Burgquartier, 16 (25,8%) aus der Au und je 13 (20,9%) aus Spital und Neustadt. Das politische Übergewicht des Burgquartiers ist hier lange nicht so stark wie beim Kleinen Rat, aber doch vorhanden. Auf die Mitglieder des Rats der Sechzig folgen diejenigen des Rats der Zweihundert (Grosser Rat) (BB 2, fol. 6r–14r), der allerdings nur 158/157 Mitglieder zählte, vielleicht weil der Rat der Sechzig integrierender Bestandteil des Rats der Zweihundert war. Es verhält sich aber auch hier nicht so, dass jedes Quartier 40 Mann gestellt hätte, doch ist die Vertretung der Quartiere ein bisschen ausgewogener als im Rat der Sechzig: 48/47 (30,3%) aus dem Burgquartier, 39 (24,6%) aus dem Auquartier, 38 (24%) aus dem Spitalquartier und 34 (21,5%) aus dem Neustadtquartier.

1415/1416	Rat der Sechzig	Rat der Zweihundert
Burg	20 = 32,2%	48/47 = 30,3%
Au	16 = 25,8%	39 = 24,6%
Spital	13 = 20,9%	38 = 24%
Neustadt	13 = 20,9%	34 = 21,5%
Total	62	158/157

Am Schluss folgen der Grossweibel Ueli Bucher (Sensenschmied), sowie die sechs ihm untergegebenen Weibel Johann Drugnyat, Thomas von Maggenberg, Peter Brisi-buel, Peter Basset (Gerber), Perrod Wulsleger und Johann Bergier, alle auch Bürger

(BB 2, fol. 14r–v). Seltsam ist, dass die Ämter des Bürgermeisters und des Säckelmeisters in der Übersicht bei Petermann Cudrifin fehlen.³³

Auf die Mitglieder des Kleinen Rats, des Rats der Sechzig und der Zweihundert sowie die Weibel folgen – auf den ersten dreissig Folien des Zweiten Bürgerbuchs (BB 2, fol. 14v–30r) – «die anderen Innerbürger, sowohl die geistlichen als auch die weltlichen» (*alii introburgensis tam spirituales quam temporales*), wobei hier, wie erwähnt, nicht mehr nach Quartieren unterschieden wird. Dabei stehen die Geistlichen am Anfang, aber da es nur vier sind,³⁴ gehen wir nicht darauf ein. Insgesamt sind 311 Nur-Bürger verzeichnet, davon hatten je 49 ihr Haus oder ihre Pfandliegenschaft im Burg- und im Auquartier, 135 im Spitalquartier und 78 im Neustadtquartier – das Verhältnis der «Nur-Bürger» zu den Ratsmitgliedern und Amtsinhabern war also in den Quartieren gewissermassen umgekehrt proportional: je mehr Räte und Amtsträger desto weniger «Nur-Bürger». Am meisten «Nur-Bürger» wiesen das Spital- und das Neustadtquartier auf (70,6 bzw. 64,4%), die beiden Quartiere, die noch Raum zum Wachsen hatten.³⁵

33 Zu den Ämtern des Bürgermeisters und des Säckelmeisters siehe Dupraz, *Les institutions politiques* (wie Anm. 19), S. 107f. u. 110. Zur Übersicht von Petermann Cudrifin siehe auch Bonfils, de Vevey (éds.), *Le premier livre* (wie Anm. 6), S. 20.

34 Johann Malamulier, Dekan von Freiburg; Jakob Credey; Jakob von Villarsers (Villarsel?) und Girard Monachi, Pfarrer von Lacconay (Diözese Genf).

35 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 171. – Auf die Berufe der Mitglieder der Räte der Sechzig und der Zweihundert können wir hier nicht eingehen, sondern lediglich auf eine Zusammenfassung bei Portmann, *Bürgerschaft* (S. 186), verweisen: «Aufgrund der Vertretung in den drei städtischen Räten zeigt sich zusammenfassend die politische Bedeutung der Berufsgruppen folgendermassen: Die dominierende Rolle spielen die Handelstreibenden und Rentner, sowie die dem Handel stark verbundenen Gewerbe der Metzger und vor allem der Gerber. Rund 55% der beiden letztgenannten Berufsgruppen sind Ratsmitglieder. Zwar stehen auch 55% der Schmiede im Ratsdienst, doch sitzen sie ausschliesslich im wenig bedeutenden Rat der Zweihundert. Die ganze Textilbranche, obwohl sie das wichtigste Exportgewerbe darstellt, nimmt einen bescheidenen Anteil am politischen Entscheidungsprozess. Die Spezialisten der Tuchherstellung, wie Walker, Färber, Kämmer waren mit rund 35% ihrer Kollegen in den Räten vertreten, die Weber mit 20%, die Schneider gar nur mit 10%. Der wirtschaftlich bedeutendste Zweig hatte politisch nicht das Sagen. Die Bäcker hatten wie in anderen Städten ein gewisses politisches Gewicht. Klein war die Bedeutung der Schuhmacher, Zimmerleute und Wurster. Es ist verständlich, dass gerade die beiden Wurster Peter Goudar und (Anthonius) Guigniet sich 1407 in einer Bürgerversammlung an die Spitze der Unzufriedenen stellten, indem sie «cryoent et commovoyent lo pouple contre les officiours et les ordenances de la ville».» – Dabei gilt es eine falsche Übersetzung aufzuklären, die seit Bonfils, de Vevey (éds.), *Le premier livre* (wie Anm. 6), S. 25, durch die Literatur geistert: Sie haben lat. *lanista* nämlich mit frz. charcutier (dt. Wurster) übersetzt, was wahrscheinlich nicht zutrifft; der Beruf des *lanista* heisst zwar wohl Fleischhauer, aber eben auch Wollweber (s. Lorenz Diefenbach, *Glossarium latino-germanicum mediae et infimae aetatis*, unveränderter reproductischer Neudruck 1997 der Ausgabe Frankfurt a. M. 1857, S. 317). Sowohl

1415/1416	Ratsmitglieder, Amtsinhaber	Nur-Bürger
Burg	73 = 59,8%	49 = 40,6%
Au	63 = 56,2%	49 = 43,7%
Spital	56 = 29,3%	135 = 70,6%
Neustadt	43 = 35,5%	78 = 64,4%
Total	235	311

Herrschaft der Ratsmitglieder und Amtsinhaber über die «Nur-Bürger» und der Bürger über die «Nicht-Bürger»

Zu den 235 Bürgern, die in den Räten der Sechzig und der Zweihundert sassen, müssen noch die 24 Mitglieder des Kleinen Rats und die sieben Weibel gezählt werden, was eine Summe von 266 ergibt. Von insgesamt 577 (266 + 311) Bürgern waren also 266 in irgendeiner Form – und sei es nur als Weibel – am «Regiment» beteiligt, also fast die Hälfte (46%).³⁶ Dies ist ein sehr hoher Anteil, der für Stabilität garantierte, so dass etwa der Aufstand des Jaquet Aymonod im Jahr 1407 keine Chance hatte.³⁷ Andererseits darf man nicht vergessen, dass die Bürger nach den Schätzungen von Urs Portmann lediglich 40% der Stadtbevölkerung ausmachten. Diese Prozentzahl stammt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, als die Zahl der Bürger bereits zurückgegangen, das Bürgerrecht exklusiver geworden war und die Bürgerschaft sich immer mehr im Burgquartier sammelte,³⁸ eine Tendenz, die wir oben bei der Analyse des Kleinen Rates bereits beobachtet haben. Das Jahr 1416 bildet einen Höchststand, also wahrscheinlich mehr als 40%. Es hat auch keinen Sinn, Portmanns Schätzung (für das ganze Jahr) aufgrund der Auflistung von Anfang 1416 präzisieren zu wollen, indem man auf die Nachbarn zurückgreift, die nicht Bürger waren, denn diese sind sicher nicht vollständig: nicht jeder war der Nachbar eines Bürgers und erschien deshalb als solcher im Zweiten Bürgerbuch. Außerdem

Portmann als auch die Autorin selbst in ihren Waldenserbiografien (wie Anm. 19) sind leider Bonfils, de Vevey gefolgt.

36 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 182, spricht von 35%, weil er die Neubürger des Jahres 1416 ($54 + 117 = 171$) dazuzählt.

37 Utz Tremp, *Vennerbrief* (wie Anm. 1), S. 48–53, s. auch S. 62–65: Der Vennerbrief und die «Geburt» des Neustadtquartiers.

38 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 170f.

waren, wie wir gesehen haben, die Nachbarn, die aus dem Ersten ins Zweite Bürgerbuch übertragen wurden, nicht immer nachgeführt, sondern häufig nur die Erben eines verstorbenen Nachbarn. Eine weitere Möglichkeit, die Nicht-Bürger in den Griff zu bekommen, könnte darin bestehen, auf die zahlreichen Notariatsregister des Staatsarchivs Freiburg der Jahre 1415/1416 zurückzugreifen, aber hier wäre die Arbeit recht umfangreich und der Erfolg alles andere als gesichert. Das «Regiment» von Anfang 1416 war also nicht nur ein Regiment der Hälfte der Bürger über die andere Hälfte, sondern auch ein Regiment der Bürger über die Nichtbürger – und vielleicht der Hausbesitzer über die Nicht-Hausbesitzer.

Urs Portmann geht allerdings für das Jahr 1416 von wesentlich mehr Bürgern aus als wir, indem er, wie oben bereits gesagt, auch die in der ersten Hälfte des Jahres (1416) eingebürgerten Bürger (54) und die am 14. Juni 1416 eingebürgerten Bürger (114/117) dazu zählt; dabei wurden die ersten noch ins Erste Bürgerbuch eingetragen, aber bei der Bestandesaufnahme von Anfang 1416 (die demnach Anfang 1416 noch nicht beendet gewesen sein kann) bereits berücksichtigt, und die letzteren direkt ins Zweite Bürgerbuch eingeschrieben.³⁹ Damit erhöhte sich der Bestand der Bürgerschaft innerhalb eines halben Jahres um einen Viertel.⁴⁰ Warum diese massive Erweiterung der Bürgerschaft um 171 Bürger im Verlauf des Jahres 1416? Vielleicht als Reaktion auf den niederen Stand von Anfang des Jahres (und des Zweiten Bürgerbuchs)? Portmann meint, dass nicht mehr genug Bürger vorhanden waren, um die Räte zu besetzen, indem der Rat der Sechziger nur 57 Bürger zählte und derjenige der Zweihundert nur 159.⁴¹ Wenn man indessen annimmt, dass der Rat der Sechzig integrierender Bestandteil

39 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 35: «Mit den Schreiberarbeiten am Zweiten Bürgerbuch begann Cudrefin(!) im Januar 1416. Die eigentlichen Neueinbürgerungen im Zweiten Bürgerbuch setzen mit der Grosseinbürgerung vom 14. Juni 1416 auf Folio 31 ein. Alle vor diesem Datum liegenden Eintritte in die Bürgerschaft, auch jene der ersten Jahreshälfte 1416, wurden noch im Ersten Bürgerbuch verzeichnet und in der Bestandesaufnahme von 1416 berücksichtigt.»

40 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 169.

41 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 182. Bonfils, de Vevey (éds.), *Le premier livre* (wie Anm. 6), S. 15, interpretieren die Tatsache, dass die Räte unterbesetzt gewesen seien, bereits als Tendenz zur Oligarchie: «Vers 1416, on sent déjà dans la bourgeoisie une tendance bien marquée vers l'oligarchie. Les charges les plus importantes sont confiées à des membres de familles nobles ou enrichies dans les affaires. Le recensement de Cudrefin nous fait voir que la magistrature qui, si elle avait été au complet, aurait compris 284 membres, n'en renfermait que 244, ce qui s'explique [...] d'une part par l'exclusion donnée aux habitants et, d'autre part, par l'extinction de plusieurs familles.»

des Rats der Zweihundert gewesen ist, dann wäre der letztere mit 216 bereits überbesetzt gewesen! Zuwenig oder zuviele Räte, was ist nun richtig?

Bei dieser Frage hat Portmann ein wichtiges Dokument übersehen, das zwar zunächst gegen seine Argumentation, dann aber auch für diese sprechen könnte. Ende Dezember 1413 hatten die Räte der Sechzig und der Zweihundert nämlich eine Amtszeitbeschränkung von drei Jahren erlassen, und zwar aus der Überlegung heraus, dass man die Amtsinhaber häufiger auswechseln solle, damit die neuen noch von den Erfahrungen der alten, noch Lebenden profitieren könnten. Dabei ging es jedoch auch darum, zu verhindern, dass die Ämter gewissermassen erblich und deshalb nachlässig geführt wurden. Nichtsdestoweniger sollten alle Amtsinhaber nach Wortlaut des Vennerbriefs von 1404 jedes Jahr am Johannestag (24. Juni) neu gewählt werden müssen. Von diesem Gesetz waren lediglich der Schulmeister und der Stadtschreiber sowie die Wächter und die Torwächter («les waites et les portei») ausgenommen,⁴² die ersten beiden wohl, weil sie mit ihrem Wissen weniger leicht zu ersetzen waren als die anderen Amtsträger, die letzteren, weil ihre Ämter nicht besonders attraktiv waren. Bei diesem Gesetz ging es freilich nur um die Amtsinhaber und nicht unbedingt um die Räte, aber ein Amt setzte doch, wie wir gesehen haben, ein Bürgerrecht voraus, selbst bei den Weibeln. Man kann dieses Gesetz auch als Opposition der Räte der Sechzig und der Zweihundert gegen ein Regiment verstehen, das sich immer mehr auf wenige Bürger konzentrierte. Daraus kann man schliessen, dass es doch genügend Bürger gab, die auch gerne an diesem Regiment beteiligt gewesen wären, aber es kann auch sein, dass man seine Folgen nicht so genau abgesehen hatte. Im Gesetz steht nämlich, dass es ab 24. Juni 1413 – also rückwirkend – in Kraft treten sollte, der erste Wechsel der Ämter sollte also am 24. Juni 1416 stattfinden, doch scheint es auch Widerspruch gegeben zu haben, indem das Gesetz am 12. Juni 1416 – also kurz vor dem Johannestag – bestätigt werden musste.

Man darf also vermuten, dass die massiven Bürgeraufnahmen des Jahres 1416 – diejenigen des 14. Juni inbegriffen – im Hinblick auf die Neubesetzung der Ämter erfolgten, die am 24. Juni 1416 vorzunehmen war. Leider kennen wir das Resultat nur in Bezug auf die Amtsinhaber, und nicht in Bezug auf die Räte, aber der Schultheiss Jakob Lombard gab sein Amt 1416 doch an Petermann Velga weiter,

42 Ammann-Doubliez, *La «Première collection des lois»* (wie Anm. 9), S. 189f. Nr. 246 (1413, Dez 28). Ähnlich 1384 in Bern, wobei die Opposition hier viel stärker war als 1413 in Freiburg, s. Gerber, *Inszenierung* (wie Anm. 9), S. 88, 150.

der allerdings 1418 starb, worauf das Amt des Schultheissen wieder an Lombard fiel.⁴³ Aber auch die Ämter der Venner wechselten die Inhaber: das Amt des Vanners des Burgquartiers von Jakob (II.) von Praroman (1412[!]-1416) an Roret Mossu (1416-1419), dasjenige der Au von Hensli Zerlinden (1413-1416) an Heinzmann von Praroman (1416-1419) und dasjenige des Vanners der Neustadt von Peter Bugniet (1413-1416) an Yanni Bonvisin (1416-1418), der es schon in den Jahren 1408-1413 innegehabt hatte. Die Ausnahme bildet der Venner des Spitalquartier, Wilhelm Gambach, der von 1413-1418 durchgehend Venner blieb, und selbstverständlich der Stadtschreiber Petermann Cudrifin, der bis 1427 im Amt blieb. Auch die Ämter des Bürgermeisters und des Säckelmeisters, die im Zweiten Bürgerbuch Anfang 1416 nicht genannt werden, scheinen der dreijährigen Amtszeitbeschränkung unterworfen gewesen zu sein. Die Zusammenstellung, die Petermann Cudrifin zu Beginn des Jahres 1416 machte, könnte denn auch eine Art Bestandesaufnahme im Hinblick auf die Amtszeitbeschränkung gewesen sein, die im Sommer 1416 erstmals angewandt werden sollte, auch wenn höchst unwahrscheinlich – und unmöglich – ist, dass im Sommer 1416 alle Räte, die offenbar nicht als Amtsinhaber galten, ersetzt wurden. Die Amtszeitbeschränkung auf drei Jahre verhinderte freilich nicht, dass die Männer, die ihr Amt 1416 abgeben mussten, nach drei Jahren wieder dahin zurückkehrten, zumindest Jakob Lombard bereits 1418 (nach dem Tod von Petermann Velga) und Heinzli Bonvisin, Schultheiss und Säckelmeister, nicht aber die Venner. Die Amtszeitbeschränkung auf drei Jahre könnte also ein Kompromiss gewesen sein, der die Oligarchisierung des Regiments indessen nicht aufzuhalten vermochte, weil die herrschenden Familien sich einfach in den Ämtern abwechselten, eine Art «Bäumchentauschen».

«Vetternwirtschaft»

Wenn 46% aller Bürger in den Räten sassen, dann war es fast unvermeidlich, dass diese untereinander verwandt waren, und zwar nicht nur als Vettern, sondern auch als Väter und Söhne und als Brüder: Familienherrschaft also auch in den Räten. Anders als in anderen Städten gab es in Freiburg keine Gesetze, «die Verwandten bis zu einem gewissen Grad verboten, gemeinsam in den Räten zu sitzen».⁴⁴ Laut

43 Hier und im Folgenden nach Pierre de Zurich, Catalogue des avoyers, bourgmaitres, bannerets, trésoriers et chanceliers de Fribourg au XV^e siècle, in: *Annales Fribourgeoises* 6, Nr. 3 (Mai-Juni 1913), S. 97-107.

44 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 190f. Im benachbarten Bern hatten die Zünfte während der Ratsentsetzung von 1384 eine Verfassungsänderung erzwungen, «nach der keine Blutsver-

Portmann bestanden «zwischen den Ratsherren des Jahres 1416 recht zahlreiche verwandtschaftliche Beziehungen. 35 Ratsherren trafen an den Ratsversammlungen einen, manchmal zwei, ihrer Verwandten, meistens ihren Bruder oder Sohn». «Bei 75 Ratsmitgliedern, einem Drittel der Gesamtheit, können somit verwandtschaftliche Beziehungen innerhalb der Räte nachgewiesen werden. Dieser Teil dürfte wahrscheinlich noch grösser gewesen sein, da kaum alle Verwandtschaften erfasst werden konnten», vor allem diejenigen über die Frauen nicht. Auf der höchsten Ebene, das heisst dem Kleinen Rat, waren diese verwandtschaftlichen Beziehungen am engsten: «Die Väter zweier Venner sitzen im Rat der Vierundzwanzig; ein Bruder des einen Venners sitzt im Rat der Sechzig. Der Bruder des Venners Petrus Bugniet [Neustadt] ist im Rat der Zweihundert vertreten. Ein Bruderpaar und Jakobus Bonvisin mit seinem Sohn [Heinzli] nehmen an den Sitzungen des Kleinen Rates teil. Die Brüder von zwei Vierundzwanzigern halten im Rat der Sechzig Einsitz. Diese verwandtschaftlichen Verbindungen stärken wesentlich die Position der einflussreichen Familien: der Velga, de Praroman, de Chenens, du Chatel(!), Bonvisin, Gambach, Bugniet, Mossu, Cudrefin». Von oben nach unten nehmen die verwandtschaftlichen Verbindungen dagegen ab: die verwandtschaftlichen Verbindungen vom Kleinen Rat reichen allenfalls noch in den Rat der Sechzig, aber nur mehr selten in den Rat der Zweihundert. Es zeichnet sich bereits eine Zweiteilung der Bürgerschaft in ratsfähige Familien und gewöhnliche Bürger ab, die es allenfalls in den Grossen Rat schafften. Dagegen reichen die Beziehungen der Mitglieder des Rats der Sechzig, der eine Mittelstellung einnahm, sowohl nach «oben» als auch nach «unten».⁴⁵

Diese knappen Bemerkungen von Portmann vermitteln nur einen schwachen Eindruck davon, wie stark die Räte der Stadt Freiburg zu Beginn des Jahres 1416 miteinander verwandt, verheiratet und vernetzt waren. Wir haben es lieber noch konkreter und präziser als Portmann, und können dies auch leisten, weil wir über ein Register der Bürger der einzelnen Familien nach Alphabet verfügen, so dass die einzelnen Familienmitglieder beieinanderstehen. Der Nachteil ist, dass uns dies kreuz und quer durch die Räte führt, und nicht vom Kleinen zum Grossen Rat. Freilich sind die verwandtschaftlichen Angaben nicht vollständig, und wir müssen versuchen, sie uns anderswo zu beschaffen. Wir haben in den

wandten gleichzeitig im städtischen Regiment mehr vertreten sein durften» (Gerber, *Inszenierung*, wie Anm. 9, S. 82), doch wird diese Änderung sich kaum auf die Dauer durchgesetzt haben.

45 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 190f.

1990er-Jahren im Hinblick auf die Freiburger Waldenserprozesse von 1399 und 1430 ein umfangreiches prosopografisches Material zusammengetragen, aus dem wir jetzt schöpfen können (s. Anhang).⁴⁶ Dies wird es uns auch erlauben, die einzelnen einflussreichen Familien den einzelnen Quartieren zuzuordnen.

Aus der Zusammenstellung im Anhang geht sogleich hervor, dass zwischen dem Kleinen Rat und den beiden anderen Räten ein «tieferer Graben» bestand als zwischen den Räten der Sechzig und der Zweihundert; die Mitglieder des Kleinen Rats waren ja auch nicht im gleichen Mass Vertreter der Quartiere wie die Mitglieder der anderen Räte. Von 24 Mitgliedern des Kleinen Rats hatten 14 (also mehr als die Hälfte!) keine Familienangehörigen in den anderen Räten (Peter Corpastour, Peter Divitis, Jakob von Englisberg, Jakob Lombard, Peter Morsel, Rolet von Wippens), dafür waren sie manchmal sogar zu zweit (Jakob und Heinzli Bonvisin, Nikolaus und Yanni Chenens, Rolet und Willi Mossu, Petermann und Hensli Velga). Dabei handelte es sich häufig auch um älteren Adel (wie bei den Chenens, Divitis, von Englisberg, Velga, Wippens). Andere Mitglieder des Kleinen Rats hatten nur schwache Verbindungen zu jenen von anderen Räten, so Johann Corderii und Rudolf Kübler. Weitere Mitglieder des Kleinen Rats, die Verwandte im Rat der Sechzig hatten, waren Johann Bratza und sein Onkel Wilhelm, Mermet Chastel (d. J.) und sein Bruder Johann sowie Nickli Gambach und seine Söhne Claudius und Wilhelm. Die mächtigsten Familien waren wohl diejenigen, die Vertreter in allen drei Räten hatten: die Bugniets (Neustadt), die Cudrifins und die von Praromans (beide Burg) sowie die Zerlindens (Au).

Nur im Rat der Sechzig vertreten waren die Familien von Balterswil (die Brüder Hans und Willi), Guglemburg (Jakob und sein Sohn Peter), von Heitenwil (Cono und Nickli), Reif (die Brüder Jakob und Nikolaus) sowie Studer (die Brüder Hans und Jakob). Auffallend ist, dass es sich in drei Fällen um Brüderpaare handelt und dass diese in allen drei Fällen das Auquartier vertraten (Ausnahme Jakob Reif). Es erstaunt nicht, dass die Familien, die ihre Vertreter sowohl im Rat der Sechzig als auch der Zweihundert hatten, vor allem die «neuen» Quartiere Spital und Neustadt vertraten: Agnoz/Asini (Spital); Aigro/Musot (Spital); Bau-duens (Neustadt); Bonvisin (Neustadt/Spital); Bugniet, genannt Bucet (Burg); Burquinet (Neustadt/Spital); Charbon (Spital/Burg); Jota (Spital/Burg); Möiri (Burg/Au); von Praroman (Au). Etwas Ähnliches gilt schliesslich für diejenigen

⁴⁶ Utz Tremp, *Waldenser* (wie Anm. 19). Wir verzichten darauf, immer auf die Waldenserbiografien zu verweisen, die Belege lassen sich aufgrund des Personenregisters dieses Buches leicht finden.

Familien, die nur im Rat der Zweihundert vertreten waren, aber dann auffälligerweise immer(!) zu zweit oder sogar zu dritt: die Brüder von Balmerswil (Neustadt); Vater und Sohn und ein Dritter Baumer (Neustadt); zwei Bugniets (Burg); die Brüder Curtimann (Spital); Vater und Sohn George sowie der Schwager des Vaters, Georg Bindo (Spital/Burg); zwei bis drei Brüder Münnich (Buri); Vater und Sohn Pavilliard (Spital); Vater und Sohn Perrotet (Burg) und schliesslich zwei von Praroman (Au): es ist, wie wenn sich alle in den Rat der Zweihundert hineindrängen würden – oder als ob es effektiv zu wenig Bürger gegeben hätte, um den Rat der Zweihundert zu füllen.

Die herrschenden Familien

Aus all dem ergibt sich, welche Quartiere von welchen Familien beherrscht wurden: das Burgquartier von den Familien Bonvisin, Chastel und Ferwer, Cudrifin, Mossu (Burg) und von Praroman; das Auquartier von den Familien Mossu (Au), Reif, Studer und Zerlinden; das Spitalquartier von der Familie Gambach und das Neustadtquartier von derjenigen der Bonvisin (die wohl nicht mit den Bonvisins des Burgquartiers verwandt waren). Es gab aber auch noch andere als verwandtschaftliche Verbindungen zwischen den mächtigen Familien: nämlich die Handelsgesellschaft Praroman & Bonvisin, die sich während eines gewissen Zeitraums (1397–1404) auch die Männer der Familie Studer assoziierte.⁴⁷ Die Handelsgesellschaft wurde zu Beginn der 1380er-Jahre von Heinrich Wertzo (dessen Mutter eine geborene Praroman war), Willi von Praroman und Jaquet (Jakob) Bonvisin (1416 zusammen mit seinem Sohn Heinzli im Kleinen Rat) gegründet. Bis 1395 kam Jaquelinus (Jeckli) von Praroman, Cousin von Willi von Praroman, dazu. Im Sommer 1397 ging die Handelsgesellschaft eine Assoziation ein mit Johann Studer, einem frühverstorbenen Sohn der Familie Studer, zu der zwei Jahre später auch dessen Bruder Hans Studer stiess; die beiden vertraten die Handelsgesellschaft in Avignon, damals neben Rom der Sitz der gespaltenen Christenheit. Von den Mitgliedern der Handelsgesellschaft und ihren Associés standen 1399 ausser Jakob Bonvisin alle auf einer Liste von Freiburgern, die nach einem Waldenserprozess in Bern nach Freiburg weitergereicht wurde, damit auch die Freiburger Waldenser zur Rechenschaft gezogen würden. Dieses Vorhaben misslang völlig,⁴⁸ weil – und das wird erst jetzt

⁴⁷ Hier und im Folgenden nach Utz Tremp, *Waldenser* (wie Anm. 19), S. 371–381, Exkurs: Die Teilhaber der Handelsgesellschaft Praroman & Bonvisin.

⁴⁸ Kathrin Utz Tremp, Die Waldenseranhänger von Freiburg im Üchtland (1399–1430). Eine Bilanz, in FG 100 (2023), S. 49–81.

in voller Schärfe sichtbar – sehr viele der Verdächtigten Angehörige der mächtigsten und einflussreichsten Familien Freiburgs waren! Von den Studers standen nicht nur die Männer, Hans, Johann, Jakob und Wilhelm auf dieser Liste, sondern auch ihre Schwestern, Alexia, Margareta, Clara und Johanneta, von denen zwei in die besten Familien der Au eingehiratet hatten: Alexia in die Familie Zerlinden und Clara in die Familie Reif.

Heinrich Wertzo, der beim Waldenserprozess von Ende 1399 bereits krank war, starb kurz darauf zu Beginn des Jahres 1400. In den Jahren 1400–1407 lag die Leitung der Handelsgesellschaft Praroman & Bonvisin fest in den Händen von Willi von Praroman und Jaquet (Jakob) Bonvisin sowie hie und da von Jaquillinus (Jeckli) von Praroman. Am 29. April 1404 wurde die Assoziation mit den Brüdern Studer aufgelöst. Wenn Willi von Praroman in den Jahren 1400–1407 immer an erster Stelle stand, so weil Jakob Bonvisin während fast der gleichen Periode (1402–1407) zusätzlich – oder hauptsächlich – das Amt des Säckelmeisters der Stadt Freiburg innehatte. Nach dem Tod von Willi von Praroman zu Beginn des Jahres 1408 wurde die Gesellschaft 1408–1411/1414 von Jakob Bonvisin und Jaquillinus von Praroman geführt, wobei Jakob Bonvisin in den Jahren 1408–1412 eine zweite Amtsperiode als Säckelmeister wahrnahm († 1419); hie und da sprang auch schon sein Sohn Heinzli ein (in den Jahren 1407–1412 Venner des Burgquartiers, 1416 zusammen mit seinem Vater im Kleinen Rat). Im Herbst 1414 zog Jaquillinus von Praroman († 1425/1427) sich aus den Geschäften zurück und vermachte seine Anteile seinem Sohn Jakob (II.), der damals (1412–1416) in der Nachfolge von Heinzli Bonvisin Venner des Burgquartiers (und als solcher auch Mitglied des Rats der Sechzig) war. In den Jahren 1415–1426 übernahmen Heinzli Bonvisin und Jakob (II.) von Praroman die Oberleitung der Handelsgesellschaft, die Heinzli in den Jahren 1412–1416 und 1419–1422 wie sein Vater mit dem Amt des Säckelmeisters verband. Auf diese Weise kam das Fachwissen der Gesellschaft der Stadt Freiburg zugute und hatte andererseits die Gesellschaft einen ganz direkten Zugang zur politischen Macht.

Weiter braucht uns die Geschichte der Handelsgesellschaft Praroman & Bonvisin hier nicht mehr zu interessieren. Sie sollte aber klar gezeigt haben, dass 1416 – und wahrscheinlich bereits 1399 – viel zu viele angegriffene Leute in den Räten – und vor allem im Kleinen Rat – sassen, als dass der Waldenserprozess von 1399 hätte gelingen können. Die bernischen Denunziationen hatten viel zu hoch gezielt, als dass sie etwas erreichen können. Ähnliches wie für die Familien von Praroman (Burg) und Studer (Au) gilt auch für die Familien Chastel/Ferwer (Burg) und Mossu (Burg/Au), auch wenn hier keine familienübergreifende

Handelsgesellschaft im Spiel war. Erst als man sich im Waldenserprozess von 1430 mit bescheideneren Zielscheiben begnügte, konnte es zu Verurteilungen kommen, von denen u. a. die Schwägerschaft der Bindo, George und Pavilliard betroffen war, die nur im Rat der Zweihundert sassen.

Die Einbürgerungen des Jahres 1416

Wie wir bereits mehrmals gesehen haben, hat Urs Portmann die Einbürgerungen, die während des Jahres 1416 vorgenommen wurden, zur Bestandesaufnahme von Anfang Jahr hinzugezählt. Dabei handelt es sich jedoch um zwei ganz verschiedene Gruppen: 54 Bürger, die vom 27. Januar bis zum 27. Juni 1416, und 117 Bürger (wir zählen 114), die allein am 14. Juni aufgenommen wurden; die ersten wurden noch ins Erste Bürgerbuch eingetragen (auch von Petermann Cudrifin) und dann in die Bestandesaufnahme vom Januar 1416 übernommen (oder umgekehrt); die letzten (117 bzw. 114) wurden direkt ins Zweite Bürgerbuch eingeschrieben (BB 2, fol. 31r–35v/36r). Portmann scheint nicht bemerkt zu haben, dass die Bürger, die zwischen dem 27. Januar und dem 27. Juni 1416 zuerst ins Erste Bürgerbuch eingetragen und dann auch in die Bestandesaufnahme vom Januar 1416 übertragen wurden, identisch sind. Er scheint deshalb vielleicht für 1416 mit 54 Bürgern zu viel gerechnet zu haben, was seine Interpretation des Jahres 1416 natürlich verfälscht. Wirklich neue Bürger sind einzig die 117 (bzw. 114) Bürger, die am 14. Juni 1416 aufgenommen wurden, und diese unterscheiden sich grundlegend von den 54 Bürgern, die im Grunde lediglich noch ins Erste Bürgerbuch eingetragen wurden, um dann legaler Weise ins Zweite übertragen werden zu können. Ihre Einträge ins Erste Bürgerbuch sind alle von Petermann Cudrifin signiert, stammen also alle von ihm – und sind dann auch von ihm ins Zweite Bürgerbuch übernommen und im Ersten gestrichen worden. Dies bestätigt unsere These, dass Petermann Cudrifin bei der Bestandesaufnahme von Anfang 1416 feststellen musste, dass viele Bürger, die bereits in den Räten sassen (sogar im Kleinen Rat!) noch nicht einmal Bürger waren; dies hat er dann in der ersten Hälfte des Jahres 1416 gründlich nachgeholt. Andererseits bestätigen die 117 (114) Neubürger, die allein am 14. Juni 1416 aufgenommen wurden, Portmanns These, dass die Stadt Freiburg wirklich Neubürger nötig hatte und sie deshalb damals mehr als hundert davon aufnahm; aber zwischen den beiden Gruppen besteht ein grundlegender Unterschied: von den ersten hatten sehr viele – bereits im Erstem Bürgerbuch – das Bürgerrecht ihrer Väter (*burgensia patris*, abgekürzt BP) übernommen, bei den zweiten überhaupt keiner, es waren also wirklich Neubürger. Was die beiden Gruppen von den in der Bestandesaufnahme von Januar 1416 genannten Bürgern unterscheidet, ist die Tatsache,

dass bei ihnen die Angaben zu ihren Nachbarn wahrscheinlich wirklich aktuell waren (dies gilt auch für die 54 Bürger, die zwischen dem 27. Januar und dem 27. Juni 1416 ins Erste Bürgerbuch eingetragen wurden), doch können wir diese Tatsache hier nicht mehr auswerten.

Die «Einbürgerungen» vom 27. Januar bis 27. Juni 1416 (ohne 14. Juni)

Als Petermann Cudrin auf fol. 4r des Zweiten Bürgerbuchs (Bestandesaufnahme von Januar 1416 n. st.) Heinzmann von Praroman, Vertreter der Au im Rat der Sechzig, eintrug, könnte er mit Schrecken festgestellt haben, dass dieser noch gar nicht im Besitz des Bürgerrechts war! Jedenfalls trug er am 27. Januar 1416 dessen Bürgerrecht ins Erste Bürgerbuch ein, und zwar auf fol. 45r, im Anschluss an die Bürgerrechte von drei Bürgern, die alle in der Au wohnten und die er selber am 6. April 1413, am 3. Februar 1415 (n. st.) und am 17. Oktober 1416 hier eingetragen und signiert hatte (Wilhelm Umbescheiden, Peter von Wippens [Vuippens] und Hensli Rabus). Heinzmann von Praromans Eintrag übertrug er dann wörtlich ins Zweite Bürgerbuch – oder umgekehrt, denn es gibt im Grund keine sicheren Indizien dafür, dass ein Eintrag zuerst ins Erste oder ins Zweite Bürgerbuch eingetragen wurde, und dies umso weniger, als Petermann Cudrifi manchmal auch Korrekturen im Ersten Bürgerbuch anbrachte.⁴⁹

Der nächste Eintrag (Nachtrag?) ins Erste Bürgerbuch (BB 1, fol. 45r) datiert erst vom 2. März 1416 (n. st.). Er betrifft die Brüder Nikolaus und Jakob Reif und folgt unmittelbar auf denjenigen von Heinzmann von Praroman (vom 27. Januar 1416 n. st.). Bemerkenswert ist, dass die Bürgerrechte der beiden Brüder Reif im Ersten Bürgerbuch zusammen eingetragen wurden, während sie bei der Bestandesaufnahme vom Januar 1416 auseinandergekommen sind, vielleicht weil es in dieser ohnehin nur Einzeleinträge gibt, vielleicht aber auch, weil zwar

49 Ein interessanter Fall könnte Johann Loschard, Sohn des verstorbenen Metzgers Conolinus Loschard, sein, der am 18. Juni 1416 das Bürgerrecht seines verstorbenen Vaters übernahm, und zwar mit dem Haus des Stadtschreibers Petermann Cudrifi selbst, mit dem er verwandt war. Beim Eintrag ins Erste Bürgerbuch (BB 1, fol. 48v) fügte der Stadtschreiber eine Schadloshaltung zu seinen eigenen Gunsten ein, die er indessen korrekterweise von einem anderen Notar, nämlich Berard Chaucy, signieren liess (der damals wahrscheinlich sein Lehrling war und 1427 sein Nachfolger wurde, s. Utz Tremp (Hg.), Das erste zweisprachige Notariatsregister [wie Anm. 4], S. 24). Diese Schadloshaltung wurde indessen nicht ins Zweite Bürgerbuch übertragen, sondern dort steht lediglich die gängige Formel *Fiat indemnitatis etc.* (BB 2, fol. 12v), die indessen auch nicht Auskunft darüber zu geben vermag, welcher Eintrag zuerst gemacht wurde, derjenige ins Erste oder derjenige ins Zweite Bürgerbuch.

beide Brüder im Rat der Sechzig sassen, aber Nikolaus als Vertreter des Auquartiers und Jakob als Vertreter des Spitalquartiers (s. Anhang). Am linken Rand des Doppeleintrags der beiden Brüder ins Erste Bürgerbuch steht: *Nicolaus scriptus est in libro novo pergamo. Etiam Jacobus Reif scriptus est in eodem libro.* Beide Bemerkungen stammen, ebenso wie der Eintrag selbst, von der Hand von Petermann Cudrifin. Noch interessanter aber ist, dass laut dem Eintrag in das Erste Bürgerbuch die beiden Brüder das Bürgerrecht zwar mit dem Haus ihres verstorbenen Vaters Ueli in der Goltgasse (Au) übernahmen, aber nicht eigentlich das Bürgerrecht ihres Vaters, und dass dies dann im Zweiten Bürgerbuch zu einer Übernahme des väterlichen Bürgerrechts gemacht wurde. Dies beweist, dass es bei den hier behandelten 54 Bürgern doch vor allem darum ging, das Bürgerrecht möglichst von demjenigen des Vaters abzuleiten, um damit zu legitimieren, dass die beiden Brüder im Rat der Sechzig sassen. Übrigens war der Vater der beiden Brüder, Ueli Reif, Sohn des Petermann von Bundtels, Schwiegersohn des Notars Heinrich Nonans, sehr wohl im Besitz des Bürgerrechts gewesen, das er am 2. Juni 1378 erworben hatte, doch scheint dieses Folio im Ersten Bürgerbuch gefehlt zu haben (allerdings wahrscheinlich noch nicht zur Zeit von Petermann Cudrifin) und ist in der Edition von Bonfils de Vevey lediglich rekonstruiert worden (BB 1, fol. 113).⁵⁰ Das Gleiche gilt auch für Hensli von Balterswil (Rat der Zweihundert, Neustadt), der am 18. Juni 1416 in das Erste Bürgerbuch eingetragen wurde, von dem es aber erst in der Bestandesaufnahme heisst, dass er das Bürgerrecht seines Vaters Johannes übernommen habe (*recepit burgensiam eiusdem quondam patris sui*); dieser Vater findet sich ebenfalls im Ersten Bürgerbuch, und sein Bürgerrecht lässt sich auf 1366 datieren (BB 1, fol. 122r); er ist Petermann Cudrifin trotz seiner profunden Kenntnis des Ersten Bürgerbuchs offenbar entgangen. Dagegen wurde Henslis Bruder Petermann nicht nachträglich

⁵⁰ Ein ähnlicher Fall wie derjenige der Brüder Reif ist derjenige der Brüder Malchi: Sie sind im Ersten Bürgerbuch zusammen aufgeführt (BB 1, fol. 52r; 1414, Juli 28) und werden im Zweiten Bürgerbuch getrennt, aber doch nacheinander aufgeführt (BB 2, fol. 3r), obwohl sie beide als Vertreter des Burgquartiers im Rat der Sechzig sassen, wahrscheinlich weil es solche Doppeleinträge im Zweiten Bürgerbuch nicht mehr gab und weil sie auch nicht mehr die gleiche Pfandliegenschaft aufwiesen: während jene von Petermann weiterhin das väterliche Haus an der Grand-Rue war, hatte Johannes ein weiteres Haus ebenfalls an der Grand-Rue gekauft (BB 2, fol. 3r; 1416, Jan). Der Unterschied zu den Brüdern Reif bestand darin, dass die Malchis beide schon im Ersten Bürgerbuch das väterliche Bürgerrecht besassen und es nicht nötig war, ein solches hier zu ergänzen. Andererseits ist auch ihr Eintrag im Ersten Bürgerbuch am linken Rand mit der Bemerkung versehen: *Scripti sunt ambo in libro novo pergamo, quare hic sunt laniati.*

zum Bürger mit väterlichem Bürgerrecht gemacht; dieser folgte zwar im Ersten Bürgerbuch noch auf seinen Bruder (BB 1, fol. 48v, kein Doppeleintrag), kommt aber im Zweiten Bürgerbuch mehrere Folien nach ihm (BB 2, fol. 13r–16r), wahrscheinlich weil er in keinem Rat sass.

Ein interessanter Fall ist derjenige von Vater und Sohn Jakob und Willi Perrotet, die beide am gleichen Tag, am 12. Juni 1416, ins Erste Bürgerbuch eingetragen wurden und die beide als Vertreter des Burgquartiers im Rat der Zweihundert sassen (s. Anhang). Im Ersten Bürgerbuch stehen sie nicht beisammen, wohl aber auf dem gleichen Folio (zuerst der Vater und dann der Sohn); im Zweiten Bürgerbuch folgen sie unmittelbar und mit Bezug aufeinander. Sowohl im Ersten als auch im Zweiten Bürgerbuch verfügte der Vater nicht über ein väterliches Bürgerrecht, wohl aber der Sohn – obwohl die beiden, wie gesagt, das Bürgerrecht am gleichen Tag erworben hatten; dies zeigt noch einmal, wie wichtig 1416 ein väterliches Bürgerrecht für einen Ratsitz war – auch wenn in diesem Fall der Vater keines besass.⁵¹

Einbürgerungen 1416, Jan 27–1416, Juni 27 (ohne Juni 14)

1416, Jan 27 (Montag)

- BB 1, fol. 45r: Praroman, von, Heinzmann, BP = BB 2, fol. 4r (1416, Jan): 60 Au

1416, Mrz 20 (Montag)

- BB 1, fol. 45r: Reif, Nikolaus und Jakob, BP = BB 2, fol. 4v und 5r: 60 Au und Burg

1416, Apr 24 (Freitag)

- BB 1, fol. 52r: Cudrifin, Peter d. J., BP = BB 2, fol. 6r (1416, Jan): 200 Burg
- BB 1, fol. 52r: Möris, Ueli, BP = BB 2, fol. 3v (1416, Jan): 60 Burg
- BB 1, fol. 52r: Salixeto, von, Otto = BB 2, fol. 3v (1416, Jan): 60 Burg

1416, Apr 25 (Samstag)

- BB 1, fol. 51v: Aigro, Johann, BP = BB 2, fol. 5v (1416, Jan): 60 Spital
- BB 1, fol. 51v: Asini, Johann, Sohn des Asini, Johannod †, BP = BB 2, fol. 5r (1416, Jan): 60 Spital (Asini Johann, Sohn des Agnoz, Johannod †)
- BB 1, fol. 52v: Bugniet, Peter, genannt Bucet, BP = BB 2, fol. 3r (1416, Jan): 60 Burg
- BB 1, fol. 52v: Chenens, Yanninus, Sohn des Perrod †, Junkers (erg.) = BB 2, fol. 2r (1416, Jan): Kl. Rat
- BB 1, fol. 52v: Chiefa, Hensli, BP = BB 2, fol. 16v (1416, Jan)

⁵¹ Bemerkenswert ist vielleicht auch, dass der Vater im Ersten Bürgerbuch als Jakob und im Zweiten Bürgerbuch als Jaquet bezeichnet wird, obwohl beide Einträge wahrscheinlich vom gleichen Schreiber (Petermann Cudrifin) stammen. Jakob/Jaquet Perrotet könnte tatsächlich ein Neubürger gewesen sein, siehe Utz Tremp, *Waldenser* (wie Anm. 19), S. 299–306, Biogr. Nr. 69.

- BB 1, fol. 52v: Divitis, Peter, Junker (erg.) = BB 2, fol. 1v (1416, Jan): Kl. Rat
- BB 1, fol. 52r: Johann und Petermann Malchi, Brüder, BP = BB 2, fol. 3r (1416, Jan), zwei Einträge: Malchi Johann, Mutation, und Petermann (Haus des Vaters): beide 60 Burg
- BB 1, fol. 52v: Papou, Johann = BB 2, fol. 3v (1416, Jan): 60 Spital
- BB 1, fol. 52v: Praroman, Willi, von, BP = BB 2, fol. 6r (1416, Jan): 200 Burg

1416, Mai 4 (Montag)

- BB 1, fol. 51v: Gambach, Johannes, BP = BB 2, fol. 4v (1416, Jan): 60 Spital

1416, Mai 26 (Dienstag)

- BB 1, fol. 51v: Fresta, de la, Rolet, BP = BB 2, fol. 16v (1416, Jan)

1416, Juni 2 (Dienstag)

- BB 1, fol. 45r: Heitenwil, Nickli, von = BB 2, fol. 4r (1416, Jan): 60 Au

1416, Juni 3 (Mittwoch)

- BB 1, fol. 45r: Buchser, Hensli, BP = BB 2, fol. 10r (1416, Jan): 200 Au
- BB 1, fol. 52v: George, Heinzli, BP = BB 2, fol. 7r (1416, Jan): 200 Burg
- BB 1, fol. 52v: Löifferli, Hensli, BP = BB 2, fol. 16v (1416, Jan)
- BB 1, fol. 45r: Sutz, von, Hensli, BP = BB 2, fol. 9r (1416, Jan): 200 Au

1416, Juni 9 (Dienstag nach Pfingsten)⁵²

- BB 1, fol. 45r: Maggenberg, Bertzschi, von, genannt von Ebzachen, BP = BB 2, fol. 9v (1416, Jan): 200 Au
- BB 1, fol. 45r: Tzschabolt, Hans, BP = BB 2, fol. 8v (1416, Jan): 200 Au
- BB 1, fol. 45r: Weber, Willi, BP = BB 2, fol. 8v (1416, Jan): 200 Au

1416, Juni 10 (Mittwoch)

- BB 1, fol. 45v: Buschillion, Heinzli = BB 2, fol. 8v (1416, Jan): 200 Au
- BB 1, fol. 45v: Furer, Hensli = BB 2, fol. 4r (1416, Jan): 60 Au
- BB 1, fol. 45v: Greden, Pauli = BB 2, fol. 10r (1416, Jan): 200 Au
- BB 1, fol. 45v: Koly, Peter = BB 2, fol. 9v (1416, Jan): 200 Au
- BB 1, fol. 45v: Linden, Nikolaus, zer = BB 2, fol. 8v (1416, Jan): 200 Au
- BB 1, fol. 45v: Sager, Jakob, anders Fabers, BP = BB 2, fol. 9v (1416, Jan): 200 Au
- BB 1, fol. 45v: Schuvennon (Schiffenen), Hensli, von = BB 2, fol. 10r (1416, Jan): 200 Au

1416, Juni 12 (Freitag)

- BB 1, fol. 53r: Hierser, Johann = BB 2, fol. 7r (1416, Jan): 200 Burg
- BB 1, fol. 53r: Espagnyot, Franciscus = BB 2, fol. 6v (1416, Jan): 200 Burg

52 Zum Dienstag nach Pfingsten s. Utz Tremp, Vennerbrief (wie Anm. 1), S. 40f., 44.

- BB 1, fol. 53r: Jacoula, Anton, BP = BB 2, fol. 16v (1416, Jan)
- BB 1, fol. 53r: Perrotet, Jakob = BB 2, fol. 6r (1416, Jan): 200 Burg
- BB 1, fol. 53r: Perrotet, Willi, Sohn des Jakob, BP (obwohl am gleichen Tag ins Bürgerrecht aufgenommen wie sein Vater) = BB 2, fol. 6r (1416, Jan): 200 Burg
- BB 1, fol. 53r: Rathignye (Rachignye), Peter, BP = BB 2, fol. 7r (1416, Jan): 200 Burg
- BB 1, fol. 53r: Rueschman, Wilhelm = BB 2, fol. 8r (1416, Jan): 200 Burg
- BB 1, fol. 53r: Villarsers, Jakob, von, Priester, BP = BB 2, fol. 14v (1416, Jan)

1416, Juni 13 (Samstag)

- BB 1, fol. 51v: Montet, Johann, BP = BB 2, fol. 16r (1416, Jan)

1416, Juni 14 (Sonntag Trinitatis)

- Einbürgerung von 114 Neubürgern, s. unten, Der «Einbürgerungsschub» vom 14. Juni 1416

1416, Juni 15 (Montag)

- BB 1, fol. 51v: Bolarre, Cono, BP = BB 2, fol. 16v (1416, Jan)

1416, Juni 18 (Donnerstag, Fronleichnam)

- BB 1, fol. 48v; Balterswil, Hensli, von, Sohn des Johann †, Zimmermanns = BB 2, fol. 13r (1416, Jan): BP, 200 Neustadt
- BB 1, fol. 48v: Balterswil, Petermann, von, Bruder von Hensli = BB 2, fol. 16r (1416, Jan), Petermann, Sohn von Johannes †, genannt Zimb(er)man
- BB 1, fol. 48v: Bugnyet, Johann, BP = BB 2, fol. 12v (1416, Jan): 200 Neustadt
- BB 1, fol. 48v: Loschard, Johann, BP = BB 2, fol. 12v (1416, Jan): 200 Neustadt
- BB 1, fol. 48v: Marlie, Johann = BB 2, fol. 13v (1416, Jan), Marlie, Johann, von(!), 200 Neustadt
- BB 1, fol. 48v: Mau(l)garny, Johann, BP = BB 2, fol. 17r (1416, Jan)
- BB 1, fol. 48v: Pal(l)iar, Hensli, BP = BB 2, fol. 13r: 200 Neustadt
- BB 1, fol. 48r: Palliar, Johann, BP = BB 2, fol. 17r (1416, Jan)

1416, Juni 24 (Mittwoch): Tag Johannes' des Täufers (Johannis baptiste)

1416, Juni 27 (Samstag)

- BB 1, fol. 49r: Bauduens, Johann, BP = BB 2, fol. 14r (1416, Jan): 200 Neustadt
- BB 1, fol. 48v: Jordil, dou, Uldricus, BP = BB 2, fol. 12v (1416, Jan): 200 Neustadt
- BB 1, fol. 49r: Leschieles, Johann, von, BP = BB 2, fol. 14r (1416, Jan): 200 Neustadt

Zwischen dem 27. Januar und dem 27. Juni 1416 hat Petermann Cudrifin also noch 54 Einträge ins Erste Bürgerbuch gemacht (signiert, und später gestrichen). Davon handelte es sich in 34 Fällen um eine Übernahme des väterlichen Bürgerrechts, zu denen wir auch die drei Fälle von Nikolaus und Jakob Reif sowie von Hensli von Balterswil zählen. Dies bedeutet, dass 37 von diesen 54 Bürgern im Besitz eines väterlichen Bürgerrechts waren, also praktisch zwei Drittel. Von den 37 sassen 10 (nicht ganz ein Viertel) im Rat der Sechzig, 18 (mehr als die Hälfte) im Rat der Zweihundert und 9 (fast ein Viertel) in keinem Rat.

Von den 17 Bürgern ohne väterliches Bürgerrecht waren zwei sogar Mitglieder des Kleinen Rats, nämlich Yanni Chenens und Peter Divitis, von denen oben schon die Rede war (s. oben, Der Kleine Rat). Beim letzteren ist sowohl im Ersten (fol. 52v) als auch im Zweiten Bürgerbuch der Titel «Junker» (*domicellus*) ergänzt, vielleicht um ihm mehr Legitimität zu verschaffen, denn die Kette zu den früheren Mitgliedern der reichen und mächtigen Familie Divitis scheint etwas abgebrochen zu sein und Peter († 1430) war wahrscheinlich der letzte seines Geschlechts.⁵³ Von den restlichen 16 Bürgern ohne väterliches Bürgerrecht sassen 4 (ein Viertel) im Rat der Sechzig, 9 im Rat der Zweihundert, und nur drei hatten keinen Ratssitz inne.

Die Daten der Einträge in das Erste Bürgerbuch erstrecken sich vom 27. Januar bis zum 27. Juni 1416, mit grossen Lücken (Februar, März, April, Mai) und mit Höhepunkten Ende April (24. und 25. April: 13 Einträge) und in der ersten Hälfte des Monats Juni (2.–18. Juni: 34 Einträge). Dabei nehmen die Bürger mit väterlichem Bürgerrecht ab. Wenn wir diese Daten in Beziehung setzen zum Datum der Bestandesaufnahme von Räten und Bürgern, die angeblich vom Januar 1416 stammt, dann ergibt sich aber doch eine gewisse Parallelität zur hierarchischen Abfolge der Bestandesaufnahme (Kleiner Rat, Rat der Sechzig und Rat der Zweihundert), wobei diese immer nach Quartieren (Burg, Au, Spital, Neustadt) angeordnet sind, so dass man auf die Vermutung verfallen kann, dass die Bestandesaufnahme nicht Ende Januar 1416 beendet war, sondern erst Ende Juni; es ist wohl auch nicht zufällig, dass Petermann Cudrifin und sein Unterschreiber erst Ende des zweiten Semesters 1416 für ihre Arbeit bezahlt wurden, und nicht schon Ende des ersten Semesters (s. oben, Das Zweite Bürgerbuch in den Säckelmeisterrechnungen). Wir wissen nicht, warum Petermann Cudrifin Ende April

⁵³ Kathrin Utz Tremp, «Rych, Louise», in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 5.1.2016. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/014979/2016-01-05/>, konsultiert am 20.1.2023.

13 Einträge in das Erste Bürgerbuch machte, noch warum Anfang und Ende Mai je einen, wohl aber können wir vermuten, dass die grosse Anzahl von Einträgen auf die Masseneinbürgerung vom 14. Juni und vor allem auf den Johannestag vom 24. Juni (*Johannis baptiste*) hin erfolgte, wo man die Bürger sowohl zum Wählen als auch zum Gewähltwerden brauchte. Die drei Einträge vom 27. Juni 1416 (Johann Bauduens, Ulrich dou Jordil, Johann von Leschieles, alle drei Vertreter der Neustadt im Rat der Zweihundert) wären dann als Nachzügler zu betrachten (am Johannestag gewählt?, aber noch nicht eingebürgert); die nächste Bürgeraufnahme, diejenige von Hensli Cudrifin, Sohn des verstorbenen Peter (d. Ä.?), erfolgte erst am 25. Mai 1417 (BB 2, fol. 36v).

Der «Einbürgerungsschub» vom 14. Juni 1416 (BB 2, fol. 31r–35v/36r)

Am 14. Juni 1416 wurden 114 Bürger aufgenommen und direkt in das Zweite Bürgerbuch eingetragen (BB 2, fol. 31r–35v/36r). Diese Masseneinbürgerung oder dieser «Einbürgerungsschub» (Portmann) war keineswegs der erste in der Stadt Freiburg, er könnte aber der letzte gewesen sein, denn nach 1416 schloss die Bürgerschaft sich zunehmend ab,⁵⁴ auch wenn es hier zunächst den gegenteiligen Anschein macht. Freiburg kannte keinen traditionellen Einbürgerungstermin, es sei denn um den 24. Juni (*Johannes baptiste*) herum, und der 2. Juni – der Einbürgerungsschub von 1416 – begann ja in gewissem Sinn auch am 2. Juni (s. Tab. 2). Ein bevorzugter Einbürgerungstag war indessen der Sonntag – und der 14. Juni 1416 war ein Sonntag! Auch die Spitze der Einbürgerungen lag – wie hier – im Monat Juni. Der Juni war der Wahlmonat, «in dem nicht nur die Räte erneuert wurden, sondern ebenso die Bürgerschaft». Entsprechend wies die «erste Jahreshälfte [...] eine regere Aufnahmetätigkeit auf als die zweite Hälfte»,⁵⁵ was, wie wir gesehen haben, auch für das Jahr 1416 zutrifft.

Im grossen Ganzen gab es seit 1341 (Beginn des Ersten Bürgerbuches) zwei verschiedene Einbürgerungsarten: «einerseits die recht kontinuierlichen Einbürgerungen und andererseits die ausgeprägt periodischen Einbürgerungsschübe».⁵⁶ Adelige und Geistliche wurden in der Regel nicht in Einbürgerungsschübe einbezogen. «Die Gruppeneinbürgerungen dagegen verhalfen vor allem dem

⁵⁴ Hier und im Folgenden nach Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 113–123: Der Rhythmus der Einbürgerungen.

⁵⁵ Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 114

⁵⁶ Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 117.

breiteren Volk zu einer erleichterten Einbürgerung. Darunter befanden sich auch eher Neuzüger; die häufigeren Herkunftsangaben» – die wir auch bei den Einbürgerungen vom 14. Juni 1416 haben! – «geben ein Indiz dazu. Bis zu 180 Personen wurden am gleichen Tag Bürger. In zwölf Einbürgerungsschüben zwischen 1341 und 1416 (1347, 1351, 1357, 1366, 1375, 1381, 1386, 1394, 1399, 1404, 1409 und 1416)⁵⁷ wurden insgesamt 80% der Bürger eingebürgert; das war demnach der normale Eintritt in die Bürgerschaft». Gegen Ende des 14. Jahrhunderts (seit 1394) etablierte sich «eine gewisse Regelmässigkeit» in den Grossenbürgerungen; diese erfolgten in Intervallen von vier Jahren, die sich im 15. Jahrhundert auf fünf Jahre erhöhten. Vor 1394 schwankten die Intervalle zwischen drei und neun Jahren; es gab aber auch schon solche zwischen vier und fünf Jahren. Die Grossenbürgerungen erfolgten weniger – oder gar nicht – aus militärischen oder gar finanziellen Gründen, sondern dienten vor allem der Bewahrung des Standes der Bürgerschaft, aus welcher die Räte ergänzt werden mussten.⁵⁸

Im Unterschied zu Portmann (117) zählen wir, wie bereits gesagt, für den 14. Juni 1416 114 Neubürger. Dabei hat Portmann möglicherweise vier(!) Fälle dazu genommen, die unten an BB 2, fol. 35r und oben an fol. 36v ergänzt sind, nämlich den Gerber Peter Smitz, den Weber Johann Rigolet, den Metzger Clewi Smalzhaven (Schmalzhafen) und den Tuchstreicher Kunz Berner, die aber nicht sicher am 14. Juni 1416 eingebürgert worden sind. Wie bereits aus diesen Namen hervorgeht, haben wir bei den am 14. Juni 1416 Eingebürgerten relativ viele Berufsangaben, nämlich 87, rund 75%. Dabei können wir nicht entscheiden, ob diese Leute wegen ihrer Berufe zu einer (erleichterten?) Einbürgerung zugelassen worden sind, denn wir wissen ja nicht, wie sie ausgewählt wurden; wir können lediglich vermuten, dass die Venner als Vorsteher der Quartiere dabei eine Rolle spielten und ihnen geeignet scheinende Leute zur Einbürgerung empfahlen. Unnötig zu sagen, dass sich darunter keine Frau und lediglich zwei Geistliche befanden (Peter Gugnyot, Pfarrer von Guggisberg, und der Priester Jakob von Villars/Villarsel, der sich als einziger auch in der Bestandesaufnahme vom Januar 1416 wiederfindet – vielleicht weil bereits sein Vater Bürger gewesen war). Was die Berufe betrifft, so haben wir (einschliesslich die oben genannten vier Bürger, die möglicherweise erst nach dem 14. Juni 1416 eingebürgert worden waren)

57 Tabelle Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 123.

58 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 120f.

- je 1 Apotheker, Armbruster, Badstuber, Dachnagler, Käsehändler, Krämer, Laternenmacher, Notar, Schlosser (*serator*), Schneider, Sensenschmied und Steinmetz
- je 2 Papiermacher und Walker
- je 3 Bäcker, Färber, Fassbinder (Küfer), Metzger, Müller
- je 4 Barbiere und Schmiede sowie Tuchbereiter und Tuchstreicher (zusammen)
- 7 Gerber
- 10 Zimmerleute
- je 13 Schuhmacher und Weber

Wir können hier nur auf die grössten Gruppen eingehen: die je 13 Weber und Schuhmacher sowie die 10 Zimmerleute. Dabei nehmen wir die Weber vor den Schuhmachern, weil sie das Gewerbe verkörpern, das damals in Freiburg das wichtigste war, nämlich das Tuchgewerbe.

Wenn wir die Tuchbereiter und -streicher (zusammen 4) sowie die Färber (3) und die Walker (2) zu den Weibern nehmen, wie Urs Portmann dies in seinem Kapitel über die Freiburger Tuchmacherei getan hat,⁵⁹ dann kommen wir auf 22 Männer, also fast einen Viertel der 87 am 14. Juni 1416 eingebürgerten Männer mit Berufsangabe. Laut Portmann «erreichte die Freiburger Tuchindustrie im ersten Drittelpunkt des 15. Jahrhunderts ihre Blüte». Sie hatte seit 1380 «den rein lokalen Absatzmarkt gesprengt und produzierte nun für einen ‹internationalen› Markt.» «Um 1416 waren 22% der Bürger in der Herstellung (18%) und Verarbeitung (4%) von Stoff tätig.» Wenn auch die nichtbürgerlichen Bewohner in die Berechnungen einbezogen würden, «so dürfte der Anteil des Textilsektors noch bedeutender sein. Denn gerade das Tuchgewerbe beschäftigte viele Nichtbürger», und vor allem auch Frauen! Die Freiburger Tuchindustrie hatte «sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts aus einem eher lokalen Tuchgewerbe zu einem bedeutenden Exportgewerbe» entwickelt, die in der Folge beide nebeneinander bestanden. «Der eigentliche Durchbruch gelang gegen Ende der 1370er-Jahre. Ab 1370 nahm der Anteil der Tuchproduzenten deutlich zu. Bis 1383 betrug er noch 14%, nach diesem Zeitpunkt bis 1416 bereits 24%. Ein besonders bedeutender Weberschub ist am Ende des 14. Jahrhunderts zu verzeichnen. Die Spezialisten an der Tuchherstellung, die Färber, Tuchbereiter und Tuchkämmer, erscheinen nun zum ersten Mal: 1380 der erste Tuchfärber, 1399 der erste Tuchbereiter, 1409 der

⁵⁹ Hier und im Folgenden nach Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 142–150.

erste Tuchkämmer. Um 1380 begann der Rat Bodenflächen zu vermieten, auf denen die Tuchrahmen zum Aufspannen und Trocknen der Tücher errichtet wurden» (an den heutigen Rahmengassen und vor den Toren des Pertuis, aber auch auf dem Belzéhügel). «Im November 1390 entschied man sich für den Bau einer Tuchhalle, der zehn Jahre später realisiert wurde» (beim Liebfrauenspital).

«Mit 81 Bürgern bildeten die Weber um 1416 die grösste Berufsgruppe»⁶⁰ – also nicht nur hier bei den am 14. Juni 1416 eingebürgerten Webern (gleichauf: die Schuhmacher). Sie «wohnten in allen Quartieren, ausgenommen im Burg- und im Auquartier jenseits der Saane». Deshalb gab es im Burgquartier auch keinen Tuchbeschauer (Tuchinspektor). Das trifft nicht nur für das Jahr 1416 zu, sondern für den gesamten Zeitraum von 1341 bis 1416, denn die Weber waren für ihre Arbeit weder auf Wasser noch auf Feuer angewiesen, sondern arbeiteten an ihren Webstühlen zu Hause. Sie wohnten an der Alpengasse, der Murtengasse (insbesondere im Gassenabschnitt zwischen dem zweiten und dem dritten Murtentor) und den Strassen, die ins Neustadtquartier hinunterführten. «Ungefähr die Hälfte der Weber wohnte um 1416 in diesen Strassenzügen, in denen sie über 20% der Bürger ausmachten.» «Bedeutende Weberniederlassungen befanden sich auch in den Wachstumszonen der Stadt», insbesondere auf den Plätzen (zwischen Jacquemart- und Romonttor) (27% der Weber = ein Drittel der Bürger) und auf den Matten, das heisst auf der Oberen und Unteren Matte (17% der Weber), hier wahrscheinlich auch viele Weber, die nicht Bürger waren. Man kann sogar vermuten, dass auf dem Bisemberg (Montorge), wo heute praktisch keine Häuser mehr stehen, sich damals eine Art Webersiedlung mit rund 40 Häusern (aber nur gerade vier Bürgern) befand. Dies gilt alles auch für die Weber, die am 14. Juni 1416 eingebürgert wurden, nur dass diese vielleicht noch marginaler wohnten als die bisherigen Weber.

Weber (am 14. Juni 1416 eingebürgert):

Aymonar, Perrod (Plätze); Byneston (Beneston), dou, Hensli (Ob. Matte);
Corlevon, von, Theobald (bei der Ob. Badstube = Grand-Fontaine);
Erlach, von, Bertschi (Schillinggasse, Au); Hemerly, Clewi (Au);
Koch, Hans (Goltgasse); Loriot, Perrod und Ulrich, Brüder (Plätze);
Mouron (Mauron?), Mermet (Plätze); Posat, Mermet und Joh. (Plätze);

60 Hier und im Folgenden nach Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 146f.

Raison, Rolet (Grand-Fontaine);
Rigolet, Joh. (vor dem Stad-Tor = heute Berntor, Weisshalde)

Entsprechend «stand das Anwachsen der Vorstädte [...] in einem engen Zusammenhang mit der aufkommenden Tuchindustrie.» «Die Weber waren zum grossen Teil romanischer Herkunft, wohnten doch über 80% von ihnen in französischen Stadtteilen. Die ‹deutsche› Weberkolonie im untern Auquartier beherbergte um 1416 nur 17% der Weber.»⁶¹ «Auf Wasser waren [dagegen] die Färber angewiesen. Jakob Reif hatte seine Werkstatt im unteren Teil der Au an der Goltgasse stehen.» Die restlichen zehn Tuchfärber, die seit 1381 eingebürgert worden waren, «sassen im Neustadtquartier dies- und jenseits der Saane, so auch Hensli von Praroman, der in seinem ‹ferwhus› ein kupfernes Färbbecken benutzte».»⁶²

Färber (tinctorius, tinctor) (am 14. Juni 1416 eingebürgert):
Fügeli, Heinrich (Ob. Matte); Raut, Jakob (Neustadt);
Wiberman, Gillikinus(?) (Ob. Matte) = 3 (alle drei Neustadt)

«Diese wassergebundenen Tätigkeiten zogen viele der restlichen Berufe der Tuchbereitung in ihre Nähe: die Tuchbreiter (*preparator pannorum, drapperius*), Tuchkämmer (*pignyeur, kemmer*) und Tuchscherer. Sie säumten den Produktionsweg des Tuches, der von den Walken im Galterntal über die Färbereien zu den ‹Rahmen› führten, die in der Neustadt unter dem Felssporn des Burgquartiers» – am Ort der heutigen Rahmengassen! – «und vor den Toren des Pertuis lagen.»⁶³

Tuchbereiter (preparatores pannorum) und Tuchstreicher (pannitonsores) (am 14. Juni 1416 eingebürgert):
Tuchbereiter: Gudler, Konrad (Murtengasse)
Tuchstreicher: Berner, Kunz (Pertuis); Fischtür, Clewi (Unt. Matte);
Papet, Rolet (Lausannegasse); Waser, Konrad (Grand-Fontaine)

61 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 148.

62 Zu Hensli von Praroman siehe Utz Tremp, *Waldenser* (wie Anm. 19), S. 312–331, Biogr. Nr. 71, Jakob (I.) von Praroman (Vater von Hensli).

63 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 149.

Am 14. Juni 1416 wurden ebenso viele Schuhmacher wie Weber eingebürgert, nämlich 13. Erst kürzlich ist bei der Edition des ältesten Notariatsregisters der Stadt Lausanne klar geworden, wie wichtig die Schuhmacher in der mittelalterlichen Stadt waren, wo man die Schuhe nicht einfach in Schuhläden (Markständen!) kaufen konnte und immer wieder flicken lassen musste.⁶⁴ Portmann hat die Schuhmacher zusammen mit den Gerbern, Sattlern und Kürschner behandelt, also alle lederproduzierenden und lederverarbeitenden Berufe zusammengenommen; wir beschränken uns hier auf die Schuhmacher.⁶⁵ Von allen lederverarbeitenden Berufen waren sie die wichtigsten; im Jahr 1416 zählten sie insgesamt 22 Bürger, einen Viertel der Gerber (die ihrerseits 14% der Bürger ausmachten). Ursprünglich könnten die Schuhmacher noch selbst Leder gegerbt haben, doch beschäftigten sie sich bereits seit dem 14. Jahrhundert vor allem mit dem Herstellen von Schuhen. Dies legt schon ihre Wohnlage im Burgquartier und im oberen Auquartier (Stalden, Lenda) nahe, wo nicht genügend Wasser und Platz zur Verfügung standen, welche die Gerber für die Herstellung des Leders benötigten und welche sie im Au- und im Neustadtquartier fanden.

Schuhmacher (cosanderii, sutores, «schuhmacher»)

(am 14. Juni 1416 eingebürgert):

Alwan, Cono (Schmiedgasse); Beheim, Erhard (Tanzstatt, Au);
Baumgarter, Yanni (Schmiedgasse); Fürer, Willi (Lausanne-gasse);
Im Forst, Peter (Tanzstatt); Keiser, Eberli (Ob. Matte); Lang, Werli
(Lenda); Rein, under eim, Clewi (Grand-Rue); Rösli, Hensli (Stalden);
Schüeli, Joh. (Murtengasse); Sewer, Joh. (Grand-Fontaine);
Suntheim, Ueli (Bäckergasse/Grand-Rue); Yannini, Peter (Burg)

Portmann unterscheidet zwischen Marktschuhmachern und gewöhnlichen Schuhmachern. Marktschuhmacher waren diejenigen, die in den Zinslisten der städtischen Verkaufsbänke vor dem Spital erscheinen.⁶⁶ «Von den vermutlich 25 Bänken waren um 1416 18 vermietet»; von den 18 Pächtern mit Ausnahme von drei nicht identifizierbaren Personen alle Schuhmacher. «Sie wohnten hauptsächlich

⁶⁴ Lionel Dorthe, Martine Ostorero, Kathrin Utz Tremp (éds.), *Un notaire à l'étude. Le plus ancien registre lausannois (1360-1363)*, avec une étude d'Oriane Grandjean, *En quête d'un notaire inconnu*, Lausanne 2021 (Cahiers lausannois d'histoire médiévale 59).

⁶⁵ Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 150–157: Freiburger Leder.

⁶⁶ Hier und im Folgenden nach Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 153–157.

im Burgquartier auf der Innenseite der Reichengassen, im unteren Teil.» Das gleiche gilt wahrscheinlich auch für die Schuhmacher in Lausanne, die auch im dortigen Burgquartier wohnten. Dagegen hatte von den 11 Schuhmachern im Auquartier (Gassen der Au am Abhang vor dem Burgquartier, Stalden, Lenda) nur gerade einer einen Verkaufsstand vor dem Spital inne. «In den neu entstandenen Stadtteilen liessen sich fast keine Schuhmacher nieder, so in der gesamten Neustadt und auf den Plätzen. Die Schuhmacher bevorzugten die belebteren Geschäftsstrassen», wie die Grand-Rue und die Lausannegasse. Während an der Alpengasse im ganzen Zeitraum zwischen 1341 und 1416 nie ein Schuhmacher wohnte, waren es an der Lausannegasse immerhin acht. «Der Anteil der lederverarbeitenden Berufe an der Bürgerschaft sank im untersuchten Zeitraum, während jener der Gerber bedeutender wurde. Die Absatzmöglichkeiten für Schuhmacher, Sattler und Kürschner auf einem rein lokalen Markt waren beschränkter als für die Gerber, die ihre Erzeugnisse, meistens weissgegerbtes Leder, an Abnehmer im Gebiet der heutigen Schweiz, in Deutschland oder Italien verkaufen konnten.» «Auf zwei Gerber kam nur ein Lederverarbeiter.» Umso mehr erstaunt die grosse Zahl der am 14. Juni 1416 eingebürgerten Schuhmacher!

Auf 10 Zimmerleute kam am 14. Juni 1416 nur gerade ein Steinmetz (*lathomus*), nämlich Remond Rolier, der in der Neustadt «auf den Gewölben» (*supra voltas*, eine Art Stützmauern) wohnte. Dies bestätigt unsere Hypothese, dass die Stadt damals noch keineswegs nur aus Steinhäusern bestand, ganz im Gegenteil.⁶⁷ Portmann erklärt das Missverhältnis zwischen Zimmerleuten und Steinhauern damit, dass überdurchschnittlich viele Bauhandwerker nicht Bürger waren: «Gegende Steinhauer waren zudem ausgeprägte Wanderarbeiten, die in einer Quelle wie jener des Bürgerbuchs nicht erscheinen», wohl aber ihre Steinhauerzeichen hinterliessen (am Heinrichsturm und an der Mauer der Neuen Gärten finden sich für den Beginn des 15. Jahrhundert 32 verschiedene Steinhauerzeichen!).⁶⁸

Das Missverhältnis zwischen Steinmetzen und Zimmerleuten bestand seit 1341, und dies, obwohl «mit dem Wachstum der Stadt im 14. Jahrhundert eine rege Bautätigkeit verbunden war. Die Zugezogenen bedurften einer Behausung. Zwischen 1350 und 1367 erhielt das Neustadtquartier eine schützende Mauer. Ab 1397 begannen die grossen Arbeiten zur Ummauerung der Plätze und der Neuen

67 Kathrin Utz Tremp, Holz- und Steinhäuser in der spätmittelalterlichen Stadt Freiburg (1341–1427), in: FG 98 (2021), 9–53. S. auch Jean-Pierre Anderegg, Steinerne Stadt? Baumaterialien in Freiburg im Üchtland seit dem Spätmittelalter, in: FG 100 (2023), S. 83–105.

68 Portmann, Bürgerschaft (wie Anm. 2), S. 159f.

Gärten, die im Wesentlichen um 1416 abgeschlossen waren. [...] Für den aufblühenden Handel errichtete die Stadt Anfang des 15. Jahrhunderts beim Spital ein Kaufhaus. Die Kirche St. Niklaus war die Grossbaustelle des Jahrhunderts, an der in Etappen gebaut wurde.» Diese grossen Bauvorhaben «beschäftigen neben den eigentlichen Berufsleuten viele Handlanger, oft neu Zugezogene aus der näheren Umgebung, die im Bürgerbuch fast keine Spuren» hinterlassen haben. Zwischen 1341 und 1416 wurden nur gerade vier Handlanger (*manoperarii*) eingebürgert. «Die eingebürgerten Bauhandwerker waren eher die selbständigen Unternehmer, die Bauarbeiten kundig führten.» Immer laut Portmann «waren die Zimmerleute 1416 ziemlich gleichmässig auf die ganze Stadt verteilt. Sie hatten keine eigene Werkstatt, sondern arbeiteten auf den jeweiligen Baustellen.»⁶⁹ Umso mehr erstaunt, dass von den 10 Zimmerleuten, die am 14. Juni 1416 eingebürgert wurden, drei im Burgquartier wohnten, einer beim Gerichtshaus (Rathaus) und zwei beim Burgturm.

Zimmerleute (carpintatores) (am 14. Juni 1416 eingebürgert):

Chappotat, Peter (Petersgasse, Plätze); Chappuis alias Marion, Joh. (Burg, beim Gerichtshaus/Rathaus); Cleinörly, Hensli (Balmgasse); Erlach, von, Peter (beim Burgturm); Eya, von, Kunz (bei St. Johann, Au); Lorencie, Girard (beim Burgturm); Müthels, Heinz (beim Burgturm); Schioubo, Joh. (Lausannegasse); Studer, Ueli (Bäckergasse/Grand-Rue); Vetterwil, von, Willi (Goltgasse)

Herkunft der am 14. Juni 1416 Eingebürgerten

Bei 35 von 114 am 14. Juni 1416 eingebürgerten Männern, also bei fast einem Drittel, ist ein Herkunftsangabe angegeben (wenn wir die Herkunftsnamen auch auswerten). Das ist sehr viel, denn bei den 676 Bürgern, die laut Portmann in der Stadt lebten, ist die Herkunft nur bei rund 110 (17%) bekannt. Von den Eingebürgerten insgesamt (1341–1416) weisen nur 15% einen Herkunftsangabe auf.⁷⁰ Von den am 14. Juni 1416 Eingebürgerten kamen 19 (also mehr als die Hälfte) aus der näheren Umgebung von Freiburg, 14 (40%) aus der weiteren Umgebung (Aarberg, Avenches, Bagnes VS, Bern, Biel, Delsberg, Erlach, Estavayer-le-Lac, Gruyère) und schliesslich 12 (nicht ganz ein Drittel) aus dem «Ausland», davon nur gerade einer

69 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 159f.

70 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 169, 174, 176.

(ohne Berufsangabe) aus Frankreich (Montbéliard) und 11 aus Deutschland (wenn wir auch beim Laternenmacher Peter Münich und bei den Fassbindern [Küfern] Hensli Wien und Ruedi Wyen keineswegs sicher sein können, dass sie wirklich aus München bzw. aus Wien stammten).⁷¹

Damit lässt sich anhand der am 14. Juni 1416 eingebürgerten Männer die Einwanderungsgeschichte der Stadt Freiburg zusammenfassen:⁷² «Der grösste Teil der zugewanderten Stadtbevölkerung stammt aus den Dörfern und Weilern der habsburgischen Herrschaft Freiburg, den *«anciennes terres»* [Alte Landschaft], die in einem Umkreis von 15 Kilometern die Stadt umgaben. Aus einem weiteren Umkreis von 30 Kilometern kommen die Einwanderer vor allem aus den kleinen Landstädten der Westschweiz, wie Moudon, Romont, Estavayer. [...] Um 1300 liegen in einem Umkreis von 30 Kilometern, etwa eine Tagesreise von der Stadt entfernt, alle Herkunftsorte der Stadt. Diese Attraktionszone besteht auch um 1400. Es sind ländliche Gebiete mit Ackerbau und Viehzucht.» In den 1380er-Jahren setzt jedoch «eine Einwanderung in grösserem Rahmen ein und erreicht um die Jahrhundertwende einen Höhepunkt. Bis 1378 bleibt die Quote der Bürger mit Herkunftsnamen bei 10%. Dann beginnt sie in den 80er Jahren auf 15% zu steigen und überschreitet nach 1396 die 20%-Grenze. Im Gegensatz zu 1300 wirkt die Anziehungskraft am Ende des [14.] Jahrhunderts auch auf entferntere Gebiete, vor allem auf Süddeutschland, Elsass, Nordjura, das Gebiet der Eidgenossenschaft und in einem weit geringeren Mass auf Burgund und Savoyen. Diese fremden Einwanderer haben einen wichtigen Beitrag zum wirtschaftlichen Aufstieg der Stadt geleistet.»

«Obwohl die Stadtbevölkerung zu zwei Dritteln romanischer Herkunft ist, zieht Freiburg auf grössere Distanzen vor allem deutschsprachige Leute an. Nicht nur als politischer Aussenposten Habsburgs auf der Sprachgrenze, sondern auch

71 Ein Krämer namens Petermann Münich, anders genannt Bury, erwarb 1409 das Freiburger Bürgerrecht mit der Hälfte eines Hauses *supra Staldonem* (BB 1, fol. 42r). Beim deutschsprachigen Notar Johann Albi erscheint ein Petermann Buri (Buro) vom 26. Sept. 1413 bis zum 10. oder 11. Aug. 1423 als Zeuge (Albi Nr. 53, 274, 525, 588), am 20. Okt. 1420 als Bürge (Albi Nr. 381). Am 10. Aug. 1421 und am 15. Jan. 1422 (n. st.) kaufte er Weisswein in Montreux (Albi Nr. 433 und 460f.) und schliesslich am 17. Juli 1425 zusammen mit seiner Frau Itha bei einem Österreicher Krämerwaren (Albi Nr. 773). – Hensli (oder Hans) Wyen (Wyo) war Küfer- oder Fassbindermeister und als solcher bei Albi zweimal als Lehrmeister bezeugt: am 26. Jan. 1419 (n. st.) für Ulrich Zuber von Solothurn und am 28. Okt. 1424 für Mathis Spielmann von Kerzers; in beiden Fällen fungiert Henslis Bruder, Ruedi Wyen (Wyo), als Zeuge (Albi Nr. 273 und 713).

72 Hier und im Folgenden nach Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 176–178.

wirtschaftlich bestehen eben doch enge Beziehungen zu den deutschen Gebieten.» In diesem Zusammenhang interessieren uns hier vor allem die an 14. Juni 1416 Eingebürgerten aus dem – deutschen – Ausland, nämlich die vier Schuhmacher Johann Schüeli aus Badenweiler (Baden-Württemberg), Erhard Beheim aus Ritesburg (wahrscheinlich Regensburg), Ulrich Suntheim (wahrscheinlich Suntheim oder Sontheim, Gemeinde und Landkreis Rottweil, Baden-Württemberg) und Peter Yannini aus Todtnau (Hochschwarzwald). Man ist erstaunt, dass vier von 13 Schuhmachern aus dem deutschen «Ausland» stammten, denn bei ihnen wird es sich kaum um Spezialisten gehandelt haben, sondern um Handwerker, welche die Stadt nötig hatte und denen sie ein Auskommen bot. Um einen Spezialisten handelte es sich wohl aber beim Sensenschmied Hermann Stadler, der ebenso wie auch die Halbfabrikate der Sensen, die in Freiburg für den Kauf auf den Genfer Messen fertiggestellt wurden, aus Kempten im Allgäu stammte und der in die Familie der Sensenfabrikanten (von) Gambach (oben an der Lausanne-gasse) einheiratete.⁷³ Dies gilt wahrscheinlich auch für den Armbruster Petermann Arbruster(!) aus Kenzingen (Baden-Württemberg) und für die Tuchbereiter Konrad Waser (Wasen) aus Strassburg und Konrad Gudler aus Ulm. Insbesondere über Konrad Waser weiß man vieles, weil er ein Glaubensflüchtling aus Strassburg war und 1430 in den zweiten Freiburger Waldenserprozess hineingeriet, der ihn fast das Leben gekostet hätte. Er war am 3. April 1430 zum Tragen der gelben Ketzerkreuze während des laufenden Jahres verurteilt worden, wurde aber auch nach seiner Verurteilung erneut wegen mangelnder Reumütigkeit denunziert, und zwar von seinen eigenen Berufskollegen und Freunden, so dass er den Scheiterhaufen wegen Rückfälligkeit riskierte, aber schliesslich mit einem Monat Gefängnis bei Wasser und Brot einigermassen glimpflich davonkam. Dabei sollte Konrad unter anderem gesagt haben, dass «wenn die Herren der Stadt und das gemeine Volk auf einer Seite wären und die Kirchenmänner auf der anderen, dann würde er Gründe vorbringen, dass die Herren der Stadt vielleicht nicht zuliessen, dass ihm geschehe, was ihm geschehen sei, denn sie schätzten ihn sehr.»⁷⁴ Damit hatte Konrad Waser wahrscheinlich nicht Unrecht, denn für die Blüte der Tuchindustrie war die Stadt auf «ausländische» Spezialisten wie ihn angewiesen, auch wenn einige Einwanderer nicht nur handwerkliches Know-how, sondern auch den als häretisch gewerteten Glauben der Waldenser mitbrachten.

⁷³ Kathrin Utz Tremp, *Histoire de Fribourg 1. La ville de Fribourg au Moyen Âge (XII^e-XV^e siècle)*, t. 1, Neuenburg 2018, S. 63.

⁷⁴ Utz Tremp, *Waldenser* (wie Anm. 19), S. 542–555, Biogr. Nr. 101.

Die Pfandliegenschaften (Udel) der am 14. Juni 1416 eingebürgerten Männer

Ursprünglich musste jeder, der sich um das Bürgerrecht der Stadt bewarb, ein eigenes Haus besitzen, doch war dies in Freiburg schon seit 1341 – dem Beginn des Ersten Bürgerbuchs – nicht mehr Pflicht.⁷⁵ «Es genügte, wenn der Bürger eine Liegenschaft in der Stadt, die er weder besitzen noch bewohnen musste, als Pfand für die Bürgerschaft stellte», «ein Anrecht auf Grundeigentum in der Stadt, das sogenannte Udel».⁷⁶ Es ist nicht auszuschliessen, dass das Udel im Zusammenhang mit dem Ausbürgerwesen entstanden ist, bei dem man Bürger werden konnte, ohne in der Stadt ein eigenes Haus zu besitzen und in diesem auch zu wohnen. Diese Möglichkeit wurde dann ebenfalls auf Bürger ausgedehnt, die zwar in der Stadt wohnten, aber kein eigenes Haus – oder Teil eines Hauses – besassen. Zwischen dem Udelnehmer und dem Udelgeber wurde in der Regel ein Vertrag geschlossen, ein sogenannter Schadloshaltungsbrief (*littera indemnitatis*), den der erstere dem letzteren ausstellte; von ihnen sind jedoch zumindest in den Bürgerbüchern nur wenige überliefert,⁷⁷ nämlich nur 42 – bei 454 Einbürgerungen von Bürgern, «die ein Udel nicht auf der eigenen Liegenschaft errichteten». Das Ziel blieb jedoch ein eigenes Haus: so kamen von den insgesamt 454 Udelnehmern immerhin 183 (40%) im Lauf der Zeit in den Besitz eines eigenen Hauses und wechselten dann ihr Bürgerrecht auf dieses (Mutation). «Die Loslösung des Udel vom eigenen Grundbesitz in der Stadt erleichterte vor allem die Aufnahme von Ausbürgern. Die Hälfte von ihnen besass keine Liegenschaft in der Stadt, sondern legte das Udel auf Fremdbesitz. Aber auch rund ein Fünftel der in der Stadt wohnenden Bürger war Udelnehmer [...]. Der Anteil der Udelnehmer an den von 1341 bis 1416 eingebürgerten Personen betrug 23% (absolut 454), an der Bürgerschaft von 1416 26%.» «Die Möglichkeit des Udelnehmens erleichterte den Neuzuzügern eine Einbürgerung. Das Bürgerbuch gibt zwar nicht ausdrücklich an, ob der Eingebürgerte neu eingewandert war. Man kann aber annehmen, dass Personen mit einer ausdrücklichen Herkunftsangabe eher als Neuzuzüger anzusehen sind. Diese Bürger waren wesentlich öfters Udelnehmer als der Durchschnitt der Bürger. Je weiter sie herkamen, umso eher lag ihr

⁷⁵ Hier und im Folgenden nach Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 79–106: Bürgerschaftspfand und Grundbesitz.

⁷⁶ Siehe auch Anne-Marie Dubler, «Udel», in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 3.10.2011. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/043211/2011-10-03/>, konsultiert am 26.1.2023.

⁷⁷ Siehe das Beispiel von Joh. Loschard in Anm. 49.

Udel auf einer fremden Liegenschaft.» «Aufgrund dieser Feststellung könnte der Anteil der Udelnehmer als Indiz für die Zuwanderung in die Stadt – allerdings nicht der breiten Massen – angesehen werden. Die Bürgerschaft würde sich demnach ab den 1370er Jahren und wieder zu Beginn des 15. Jahrhunderts zunehmend mit Zugezogenen erneuert haben.» Nichtsdestoweniger schliesst Portmann (S. 88): «Die Möglichkeit des Udelnehmens war kaum als Vergünstigung für ärmere Bewohner gedacht, um ihnen den Eintritt in die Bürgerschaft zu erleichtern. Es war wohl eher eine Einrichtung, welche den einflussreichen Bevölkerungsgruppen und begüterten Neuzuzügern einen raschen Eintritt in die Bürgerschaft ermöglichte.»

Vor diesem Hintergrund ist nun das Verhältnis zwischen Besitzern von eigenen Pfandliegenschaften und Udelnehmern bei den Einbürgerungen vom 14. Juni 1416 zu betrachten. Von den 114 Männern, die damals eingebürgert wurden, besassen 76 (zwei Drittel) ein eigenes Haus (davon 64 ein ganzes Haus, 11 eine Haushälfte und einer einen Viertel eines Hauses). Dies bedeutet, dass ein Drittel, nämlich 38, Udelnehmer waren. Dies sind mehr als die 26%, die Portmann für das Jahr 1416 nennt, doch können wir nicht sicher sein, dass seine Zahlen richtig sind, denn es ist nicht auszuschliessen, dass er die rund 50 Bürger, die zwischen dem 27. Januar und dem 27. Juni eingebürgert wurden und die bereits in der Bestandesaufnahme vom Januar 1416 enthalten sind, doppelt gezählt hat. Diese 38 Udelnehmer legten ihr Bürgerrecht auf das Haus eines anderen Besitzers (davon waren 34 ganze Häuser, 2 Haushälften, ein Hof und Stall sowie ein Garten auf dem Belzéhügel).⁷⁸ Udelgeber waren in 7 Fällen die Ehefrau,⁷⁹ in drei Fällen der Schwiegervater (*socer*) und in je einem Fall der Vater, der Bruder und der Schwager. In einem Fall war der Udelgeber zugleich der Schwiegervater und der Berufsgenosse (der Färber Peter Vögeli Udelgeber für seinen Schwiegersohn, den Färber Jakob Raut von Mainz).

Dass Berufsgenossen Udelgeber und Udelnehmer waren, kam besonders häufig bei den Schuhmachern vor (Cono Alwan und Yanni Baumgarter, Eberlin Suwe und Hensli Rösli, Johann Sewer und Hans Kummer), und allgemein im Leder gewerbe.⁸⁰ Bei den Metzgern: Franciscus Espagnyot und Heinzmann Frommen. Berufsgenossen in einem weiteren Sinn waren der Weber Willend Bücking und

⁷⁸ Zu Pfandliegenschaften, die nicht Häuser waren, s. Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 96.

⁷⁹ Im gesamten Zeitraum von 1341 bis 1416 waren 14% der Udelgeber Frauen – auch wenn sie selbst nicht Bürgerinnen waren, s. Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 90. Zu notieren, dass auch Nichtbürger Udelgeber sein konnten, s. ebda.

⁸⁰ Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 89.

der Tuchstreicher Clewi Fischtür; der Barbier Johannes von Bagn(y)es und der Apotheker Reymond Rogerii.⁸¹ Zwei Udelgeber taten dies für je zwei Udelnehmer, nämlich der Weber Johannes d. Ä. Heniqui (Eniqui), genannt Amblarre, mit einem Haus an der Murtengasse für den Tuchbereiter Konrad Gudler von Ulm und den Schuhmacher Johann Schüeli von Badenweiler (also beide von weit her), und der Schuhmacher Hans Kummer mit zwei Häusern an der Grand-Fontaine für den Schuhmacher Johann Sewer und den Tuchstreicher Konrad Waser aus Strassburg. Von diesen beiden Udelgebern sind beide in der Bestandesaufnahme vom Januar 1416 aufgeführt (BB 2, fol. 16r und 15v); der erstere war wahrscheinlich zwischen 1413 und 1415 eingebürgert worden (BB 1, fol. 54, rekonstruiert), und der zweite hatte das Bürgerrecht 1399 mit einem Haus an der Balmgasse (im Quartier) erworben (BB 1, fol. 31v) und zu Beginn des Jahres 1416 auf ein Haus an der Grand-Fontaine gewechselt, wo er noch ein zweites Haus besass (BB 2, fol. 15v). Doch sonst gab es in Freiburg, anders als in Bern und in Thun, wo massenhaft Udel auf öffentlichen Gebäuden zugelassen wurden (wahrscheinlich vor allem für Ausbürger), keine «Gross-Udelverleiher»; deshalb war auch das Ausbürgerwesen in diesen beiden Städten, das schliesslich zur Territorialisierung führte, ungleich erfolgreicher als in Freiburg.⁸²

Demnach wurden in der ersten Hälfte des Jahres 1416 in Freiburg zwei verschiedene Gruppen von Leuten eingebürgert bzw. ihr Bürgerrecht bestätigt: die Bürger der Bestandesaufnahme vom Januar 1416, rund 50 Bürger (und Ratsmitglieder), die wahrscheinlich noch gar nicht eingebürgert waren und von Ende Januar bis Ende Juni erst noch eingebürgert und ins Erste Bürgerbuch eingetragen werden mussten, und schliesslich am 14. Juni 1416 114 Neubürger, die direkt ins Zweite Bürgerbuch eingetragen wurden. Es hat sich gezeigt, dass die scheinbar gleich formulierten Bürgerrechtseinträge nicht immer gleich zu interpretieren sind.

81 Zum Apotheker Reymond Rogerii s. Utz Tremp, *Waldenser* (wie Anm. 19), S. 211f., Anm. 2, und Alain Bosson, *La pharmacie fribourgeoise du Moyen Âge à la fin de l'Ancien Régime. Avec un dictionnaire biographique des pharmaciens fribourgeois 1309–1960*, Bern 2021 (Veröffentlichungen der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie, Bd. 33), S. 223f.

82 Portmann, *Bürgerschaft* (wie Anm. 2), S. 90, 92 und 111: «Im Zeitraum von 70 Jahren nahm die Stadt [Freiburg] bloss 144 Ausbürger auf, soviel wie Bern oft an einem einzigen Tag.» Zur Territorialisierung Freiburgs s. auch Utz Tremp, *Histoire de Fribourg* 1 (wie Anm. 73), S. 93–110.

ANHANG

Familien mit mehr als einem Vertreter in den Räten (1416, Jan)

	Kl. Rat	Rat der 60	Rat der 200
Agnoz (Asini) (Spital)		– Joh.	– Jeckli, Sohn von Joh.
Aigro/Aygro (Musot) (Spital)		– Joh., Sohn von Musot, Joh. †, Kaufmann	– Yanni, Sohn von Johannet, Nachbar von Joh.
Balteswil, von (Au)		– Hans, Tuchbereiter (drapperius), und – Willi, Zimmermann, Brüder	
Balteswil, von (Neustadt)			– Hensli, Zimmermann, und – Jakob, Gerber, Brüder
Bauduens (Neustadt)		– Mermet	– Joh., Bruder von Mermet
Baumer (Boumer) (Neustadt)			– Hensli, Tuchbereiter; – Yanni d. Ä., Gerber, und sein Sohn – Rudolf
Bindo (Spital)			– Georg, Küfer, verheiratet mit Perrissona, deren Schwester mit Pavilliard, Johannod verheiratet ist (s. unten); Georg Bindos Schwester Katharina ist mit George, Joh., verheiratet (s. unten); Georg Bindo und Joh. George sind Nachbarn an der Lausannegasse
Bonvisin (Burg)	– Jakob und sein Sohn – Heinzli		
Bonvisin (Neustadt/ Spital)		– Yanni, Gerber, (Neustadt), Schw'sohn von Jordil, dou, Ulrich (Vertreter Neustadt 200)	– Peter, Gerber, Neffe von Yanni (Neustadt); – Uldriset, Bruder von Yanni und Onkel von Peter (Spital)
Bratza (Burg)	– Joh.	– Wilhelm (Willierme), Onkel von Joh., wohnt mit seinem Neffen in einem gemeinsamen Haus in der Grand-Rue beim Burgturm	

	Kl. Rat	Rat der 60	Rat der 200
Bugniet (Burg)			<ul style="list-style-type: none"> – Mermet, Metzger; – Petermann, unehel. Sohn des Metzgers Perrod †, Nachbar von Bugniet (Bucet) Peter und Richard, im Burgquartier (s. unten)
Bugniet genannt Bucet (Burg)		<ul style="list-style-type: none"> – Peter 	<ul style="list-style-type: none"> – Richard, Bruder von Peter
Bugniet (Neustadt)	<ul style="list-style-type: none"> – Johannet, Gerber 	<ul style="list-style-type: none"> – Peter, Sohn des Johannet, Venner Neustadt 	<ul style="list-style-type: none"> – Joh., Sohn von Johannet und Bruder von Peter
Burquinet (Neustadt/Spital)		<ul style="list-style-type: none"> – Anton, Sohn des Burquinet † von Arconciel (Neustadt) 	<ul style="list-style-type: none"> – Richard, Sohn von Anton (Spital)
Charbon (Spital/Burg)		<ul style="list-style-type: none"> – Peter (Spital) 	<ul style="list-style-type: none"> – Anton, Weber (Burg), Udelnehmer von Peter (gemauertes Haus Murtengasse)
Chastel (Burg)	<ul style="list-style-type: none"> – Mermet d. J., Neffe von Mermet d. Ä.; seine Schwester Agnelleta, verheiratet mit Verwer, Hensli (s. unten) 	<ul style="list-style-type: none"> – Joh., Bruder von Mermet d. J. 	
Chenens (Burg)	<ul style="list-style-type: none"> – Nikolaus und Yanni, Brüder 		
Corderii (Cordeir) (Burg)	<ul style="list-style-type: none"> – Joh., Sohn von Joh. d. Ä. † ou Cordeir 		<ul style="list-style-type: none"> – Nicolet
Cudrifin (Burg)	<ul style="list-style-type: none"> – Peter d. Ä. (Burg) 	<ul style="list-style-type: none"> – Petermann, jüngerer Bruder von Peter d. Ä., Stadtschreiber (Burg) 	<ul style="list-style-type: none"> – Peter, Sohn von Peter d. Ä. (Burg); – Joh. Loschard, Verwandter und Udelnehmer von Petermann Cudrifin (Neustadt)
Curtimann (Curtymann) (Spital)			<ul style="list-style-type: none"> – Jaquet und – Joh., Brüder
Gambach (Spital)	<ul style="list-style-type: none"> – Nickli (Nikolaus), Sensenschmied; verheiratet mit Jota, Katharina, Schwester von Jota, Cuanod (s. unten) 	<ul style="list-style-type: none"> – Claudius und – Wilhelm, Söhne von Nickli, beide Sensenschmiede, Wilhelm Venner Spital; – Joh., Sohn des Rolet † 	
George (Spital/Burg)			<ul style="list-style-type: none"> – Joh., Hufschmied (Spital), verheiratet mit Bindo, Katharina, Schwester von Bindo, Georg (s. dort); – Heinzli, Sohn von Joh. (Burg)
Guglemburg (Au)		<ul style="list-style-type: none"> – Jakob und sein Sohn – Peter, beide Gerber 	

	Kl. Rat	Rat der 60	Rat der 200
Heitenwil (Heitiwil), von (Au)		<ul style="list-style-type: none"> – Cono, Bäcker, Sohn des Joh.†; – Nickli, Sohn des Willi † 	
Jota (Spital/Burg)		<ul style="list-style-type: none"> – Cuanod, Sohn des Schuhmachers Aubert von Ependes, anders Jota (Spital); Cuanods Schwester Katharina verheiratet mit Gambach, Nickli (von), (s. oben) 	<ul style="list-style-type: none"> – Aubert, Vater von Cuanod (Spital); – Hensli, Kaufmann (Burg)
Kübler (Au/Spital)	– Rudolf		<ul style="list-style-type: none"> – Hensli (I.), Bäcker (Spital); – Hensli (II.), Bäcker (Spital); – Willi, genannt Grünholz (Au)
Malchi (Burg)		<ul style="list-style-type: none"> – Joh., Apotheker, und – Petermann, Brüder, Söhne des Willi † 	<ul style="list-style-type: none"> – Petermann, Schmied, Sohn des Yanni †, Schmieds
Möiri (Burg/Au)		<ul style="list-style-type: none"> – Ueli, Bäcker, Sohn des Joh. † (Burg); – Hensli (Au) 	<ul style="list-style-type: none"> – Peter, Sohn des Yanni † (Burg), wohnhaft Au
Mossu (Burg/Au)	<ul style="list-style-type: none"> – Rolet (Burg) und – Willi (Au), Brüder, beide Söhne von Johannod † und Agnesona/Agnelleta, Schwester von Chastel, Mermet d. Ä., Onkel von Chastel, Joh. und Mermet (d. J.) (s. oben) 		
Münich / Buri (Burg)			<ul style="list-style-type: none"> – Hensli und Petermann, anders Buri (Bury) Brüder, beide Krämer; – Ueli Münich, genannt Schwarz Ueli (Burg), Udelnehmer von Münich, Hensli
Pavilliard (Spital)			<ul style="list-style-type: none"> – Humbert, von Estavayer-le-Lac, Tuchstreicher (drapperius), und sein Sohn – Willi; Humberts Bruder Johannod verheiratet mit Perrisonna, Frau des Bindo, Georg (s. oben)
Perrotet (Burg)			<ul style="list-style-type: none"> – Jaquet und sein Sohn – Willi
Praroman, von (Burg)	<ul style="list-style-type: none"> – Jeckli und sein Cousin – Joh. (d. J.) 	<ul style="list-style-type: none"> – Jakob (II.), Sohn des Jeckli, Venner Burg; – Petermann, Sohn von Willi (d. Ä.) 	<ul style="list-style-type: none"> – Willi (d. J.), Sohn von Willi (d. Ä.), Bruder von Petermann; – Hensli, unehel. Sohn von Willi (d. Ä.), Kürschner
Praroman, von (Au)		– Heinzmann	– Thomas

	Kl. Rat	Rat der 60	Rat der 200
Reif (Au / Spital)		<ul style="list-style-type: none"> – Jakob, Färber (Au) und – Nikolaus (Spital), Brüder, Söhne des Gerbers Ueli † und der Clara geb. Studer, Schwester von Studer, Hans und Jakob (s. unten) 	
Studer (Au)		<ul style="list-style-type: none"> – Hans und – Jakob, Brüder; ihre Schwestern Johanneta verheiratet mit Bucher, Ueli, Sensenschmied und Grossweibel (Vertreter Au im Rat der 60); Clara mit Reif, Ueli †, Gerber (s. dort), und Alexia mit Zerlinden, Niklaus (s. dort) 	
Velga (Burg)	<ul style="list-style-type: none"> – Petermann (Sohn des Ritters Joh. †), Schulth. 1392–94, 1411–13 u. 1416–18 †; – Hensli (Sohn von Wilhelm d. J. †), Schulth. 1421–24, 1427–29 u. 1433–34 		
Zerlinden (Au)	<ul style="list-style-type: none"> - Hans (Joh.), Sohn des Jakob † 	<ul style="list-style-type: none"> – Hensli (d. Ä.), Sohn des Zerlinden, Nickli, und der Alexia geb. Studer, Schwester von Studer, Hans und Jakob (s. oben), Venner Au 	<ul style="list-style-type: none"> – Nikolaus (Sohn des Wilhelm), Vorsteher Gerbermeister Au



Der Werkhof (Planche-Inférieure 14), Hauptgebäude des spätmittelalterlichen kommunalen Baubetriebs von Freiburg i. Ü., 1415–1417 errichtet, 1556 erweitert, 1822–1824 saniert, 1998 abgebrannt und 2013–2018 wiederaufgebaut.